Zahl: A-2025-1335-00366

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 30.10.2025 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Sitzungssaal der Marktgemeinde.

Beginn: 18:30 Uhr

Anwesend:

Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk, 9135 Bad Eisenkappel 157
Vizebgm.in LAbg. Manuela Lobnik, BSc.; 9135 Bad Eisenkappel 185/1
Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern/Korte 8
Ing. Jürgen Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 150/6
Michael Arbeitstein; 9135 Rechberg 42/2
Nicole Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 239
Harald Persche, 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Evelin Pirčer, 9135 Vellach 64
Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2
Egon Karnitschar; 9135 Ebriach 177
Gabriel Hribar, 9135 Trögern/Korte 5/2
Toni Smrtnik, 9135 Ebriach 131
Herbert Kogoj; 9135 Lobnig 20
Denis Smrtnik, 9135 Unterort 11
Daniel Pasterk; 9135 Vellach 43
Fatima Smajič; 9135 Bad Eisenkappel 318/1
Markus Korotaj; 9135 Bad Eisenkappel 237/3
Richard Županc, 9135 Vellach 45/2
Franz Pirker; 9135 Remschenig 35

Entschuldigt abwesend:

Christian Morosz; 9135 Bad Eisenkappell 336
Majda Furjan-Kutschnig, 9135 Ebriach 125
Anja Christina Orasche, 9135 Leppen 34
Thomas Schadl, 9135 Bad Eisenkappel 141
Johannes Jerlich, 9135 Ebriach 156

Ersätze:

Egon Karnitschar; 9135 Ebriach 177
Herbert Kogoj; 9135 Lobnig 20
Franz Pirker; 9135 Remschenig 35
Fatima Smajič; 9135 Bad Eisenkappel 318/1
Daniel Pasterk; 9135 Vellach 43

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
   Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
2. Kassaprüfung vom 17. September 2025
   Berichterstatter: GR Johannes Jerlich
3. Bilanz 2024 – Obir Tropfsteinhöhlen GmbH
   Berichterstatter: GR Johannes Jerlich
4. Bilanz 2024 – Sport und Freizeitanalgen GmbH
   Berichterstatter: GR Johannes Jerlich
5. Förderungsvertrag Pfarrkirche Rechberg – Sanierung Kirchenfenster
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
6. Finanzierungsplan „Einbau Treppenlift Wohnhaus Bad Eisenkappel 309"
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
7. Änderung Finanzierungsplan „ÖAB-LIS und Wiederverleihung ABA/ARA Eisenkappel-Vellach"
   Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
8. Darlehensaufnahme Abwasserbeseitigung
   Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
9. Ausfinanzierung Baulandmodell Rechberg
   Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
10. Inneres Darlehen v. Wohnhaus Bad Eisenkappel 317/318 an Wohnhaus Bad Eisenkappel 301-303
    Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
11. 1. Nachtragsvoranschlag 2025
    Berichterstatterin: Vizbgm [in]. LAbg. Manuela Lobnik, Bsc
12. Mittelfristiger Finanzplan 2025-2029 (1.NVA 25)
    Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
13. Umwidmungen 2025
    Berichterstatter: GR Richard Županc
14. Verkauf von Gemeindegrund
    Berichterstatter: GR Richard Županc
15. Treppenlift Wohnhaus 308 und 309
    Berichterstatter: GR Richard Županc
16. Baumkataster
    Berichterstatter: GR Richard Županc
17. Verordnung Kirchweg
    Berichterstatter: GR Richard Županc
18. Verordnung Berichtigungen Koprein/Petzen
    Berichterstatter: GR Richard Županc
19. Anpassung Mietvertrag Gemeindewohnhäuser
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk

20. Bestellung Totenbeschauarzt
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
21. Antrag nach § 41K-AGO der EL: Fahrbahnstreifen für Linksabbieger
    Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
22. Antrag nach § 41K-AGO der EL: Aufstellung zweisprachiger Hinweisschilder
    Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
23. Antrag nach § 42K-AGO der EL (Dringlichkeit nicht zuerkannt): Spendenaufforderung der Mandatare für einen Sozialfonds
    Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
24. Personalangelegenheiten
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk

TOP 1 / Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Frau Vizebgm.[in] LAbg. Manuela Lobnik, Bsc. sowie Herr Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik bestellt.

Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Kassaprüfung vom 17.09.2025

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 17.09.2025 die Gemeindekasse überprüft, Einsicht in sämtliche Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 26.06.2025 bis 17.09.2025.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 3 Bilanz 2024 – Obir Tropfsteinhöhlen GmbH

Die Bilanz der Obir- Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH für das Jahr 2024 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 17.09.2025 überprüft sowie unten angeführter Bericht dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Geschäftsführung wurde einstimmig die Entlastung ausgesprochen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2024 feststellen und dem Geschäftsführer Gabriel Hribar die Entlastung erteilen.

GR Gabriel Hribar verlässt vor Eröffnung der Diskussion den Sitzungssaal.
Auch bei der Abstimmung ist Herr GR Gabriel Hribar nicht anwesend.

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

TOP 4 Bilanz 2024 – Sport- und Freizeitanlagen GmbH

Die Bilanz der Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH für das Jahr 2024 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 17.09.2025 überprüft sowie unten angeführter Bericht dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Geschäftsführung wurde einstimmig die Entlastung ausgesprochen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2024 feststellen und dem Geschäftsführer Christian Morosz die Entlastung erteilen.

***Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik**: Im Namen der EL-Gemeinderatsfraktion möchte ich beiden Geschäftsführern für ihre gute und unentgeltliche Arbeit danken. Ich bin stolz darauf, dass wir es damals geschafft*

haben, die fixen Zahlungen der Gemeinde so zu gestalten, dass nun bald beide Betriebe schuldenfrei sein werden.

Allerdings stehen uns in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Belastungen bevor. Was die OTH betrifft, sollten wir bereits jetzt Gespräche mit dem Geopark führen, um herauszufinden, ob es möglich wäre, in Zusammenarbeit mit dem EVTZ- ein Projekt,, in den nächsten zwei bis drei Jahren zu entwickeln, um den Betrieb abzusichern.

So sehe ich derzeit niemanden, der die Position des Betriebsleiters übernehmen könnte. Was die Tennishalle angeht, sollten wir den Tourismus im Bezirk Völkermarkt stärker einbeziehen, da die Gemeinde allein diese Herausforderung nicht bewältigen kann.

***Bgm^in^ Elisabeth Lobnik, Bakk**.: Zunächst möchte ich mich den Dankesworten des Vizebürgermeisters anschließen und den Geschäftsführern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit herzlich danken.*

Bezüglich des EVTZ Geoparks und der Finanzierung der Obir Tropfsteinhöhle möchte ich anmerken, dass der Geopark ausschließlich projektfinanziert ist. Aktuell laufen Projekte im Umfang von etwa 5 Millionen Euro, die im Geopark umgesetzt werden. Dazu gehört das Projekt Karamon, das einerseits die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Slowenien fördert und andererseits die gegenseitige Hilfestellung im Katastrophenfall sowie die Anschaffung von Großraumpumpen und allgemeinen Infrastrukturmaßnahmen für das Feuerwehrwesen umfasst.

Ein weiteres Projekt ist "Connect to Tourism", das sich mit Anschaffung von Mobilitätsangeboten im Tourismus beschäftigt. Es gibt noch ein weiteres Projekt. Diese Projekte sind jedoch immer nur auf eine Dauer von 2 bis 3 Jahren angelegt.

Aufgrund der äußerst strengen und genauen Förderrichtlinien sind Sanierungen bestehender Strukturen unmöglich. Erweiterungen oder der Ausbau von bestehenden Einrichtungen wären denkbar, wenn wir dies in irgendein zukünftiges Projekt beim Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) integrieren könnten. Eine laufende Betriebsführung lässt sich jedoch nicht in ein Projekt einbinden.

Die Personalkosten der Mitarbeiter finanzieren sich rein nur durch Projekte. In der Übergangszeit zwischen auslaufenden und neuen Projekten müssten die Mitarbeiter zum Arbeitsmarktservice (AMS) geschickt werden, was überhaupt nicht akzeptabel wäre, da es sich um äußerst qualifizierte Mitarbeiter mit umfangreicher Erfahrung und Fachwissen handelt.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 hat uns das Land Kärnten, unter der Leitung von LR Daniel Fellner, erheblich unterstützt. Die Förderabrechnungen wurden über die Gemeinde abgewickelt. Wäre dies nicht geschehen, stünden wir vor großen Problemen. In zwei Jahren wird sich diese Situation erneut stellen.

Wir haben bereits zahlreiche Anträge in Slowenien gestellt, da auch viele slowenische Gemeinden im EVTZ Geopark involviert sind. Leider ist bislang kein Geld geflossen, was nicht akzeptabel ist. Diese Gemeinden sollten ebenfalls ihren Beitrag leisten und sich finanziell engagieren.

Daher bitte ich Vizebürgermeister Smrtnik, sich aktiv für diese Anliegen einzusetzen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, nicht nur innerhalb der Mitgliedsgemeinden des EVTZ zu suchen, sondern auch in unseren Nachbargemeinden Jezersko und Solčava sowie darüber hinaus in Preddvor Kooperationspartner für die Tennishalle zu finden.

Wir haben bereits Sitzungen mit den Sportvereinen in unserer Gemeinde und eine Sitzung mit der Hochbauabteilung des Landes Kärnten abgehalten, um ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Seitens des Landes wurde uns geraten, Kooperationen mit slowenischen Partnergemeinden zu prüfen, da wir dadurch Zugang zu einer Interreg-Förderschiene erhalten könnten, was eine große Hilfe darstellen würde.

Es wäre wichtig, mit den slowenischen Gemeinden zu sprechen, um ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu klären. Hier nochmals der Appell an Vizebürgermeister Smrtnik, diese Gespräche zu führen.

***GR Gabriel Hribar**: Es haben zu diesem Thema bereits Gespräche mit den Bürgermeistern von Jezersko und Solčava stattgefunden, Es zeigt sich, dass überall ähnliche Herausforderungen bestehen: Ohne zusätzliche finanzielle Mittel wird eine Umsetzung nicht möglich sein. Die Gemeinden haben seit Langem den Wunsch, dem EVTZ beizutreten. Es ist unverständlich, dass sie bislang noch nicht integriert sind, obwohl sie bereits Anträge an die slowenische Regierung gestellt haben.*

Es gibt ein gemeinsames Komitee zwischen Kärnten und Slowenien, und dieses Thema sollte dringend auf die Agenda gesetzt werden, um die Interessen der Gemeinden angemessen zu vertreten und Lösungen zu finden.

Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk., *Ich habe diesbezüglich ein Gespräch mit Geopark-Geschäftsführer Gerald Hartmann geführt. Dabei wurde festgestellt, dass es bislang kein einziges Beitrittsansuchen einer Gemeinde beim EVTZ gibt.*

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: Ing. Jürgen Lamprecht und Herbert Kogoj.

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

TOP 5 Förderungsvertrag Pfarrkirche Rechberg – Sanierung Kirchenfenster

Für die Sanierung der Kirchenfenster der Pfarrkirche Rechberg wurden uns von Seiten des Landesrates Ing. Daniel Fellner Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zugesichert.

Für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte muss ein Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Förderungswerber abgeschlossen werden. Von Seiten der Bauabteilung der Diözese Gurk, als Förderungswerber, wurde der Vertrag bereits unterzeichnet an uns übermittelt und ist nur noch unsererseits zu beschließen und gegebenenfalls unterzeichnet zu retournieren.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Förderungsvertrag zur Weitergabe der zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens an die Pfarrkirche Rechberg, vertreten durch die Diözese Gurk, beschließen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Bad Eisenkappel,
vertreten durch die Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk.

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN" genannt

UND
der Pfarre Rechberg,
vertreten durch die Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER" genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Objekt: Pfarrkirche Maßnahme: Sanierung Kirchenfenster

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt
€ 4.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	18.000,00	66,67
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	4.000,00	14,81
Sonstige Mittel: Bundesdenkmalamt Versicherung	 € € €	 4.000,00 1.000,00	 14,81 3,70
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	27.000,00	100%

3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 18.000,00 im Ausmaß von 66,67 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss

von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die in Art 107 Abs 1 AEUV normierten Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen, da diese Förderung zu keiner Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedsstaaten führt. Zudem wird durch diese Maßnahme im Sinne des Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV die Erhaltung des kulturellen Erbes gefördert.

4.1. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.

4.2. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

6. Einstellung und Rückerstattung:

6.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;

b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;

c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

e) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder

f) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

6.2. Tritt einer der oben (6.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7. Datenschutz:

7.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um

Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetztes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

8.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am .....

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM .....

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom ....., Zahl: .....

Fertigung durch [Förderungswerber]:

Bauabteilung
des bischöflichen Gurker Ordinariates
9020 Klagenfurt - Mariannengasse 2

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 6 Finanzierungsplan „Einbau Treppenlift Wohnhaus 309“

Die Mieter vom Wohnhaus 309 haben den Wunsch geäußert einen Treppenlift einzubauen. Es wurde ein Angebot von der Firma Weigl Liftsysteme im Zuge des Projektes „LeiSan – Quartier und Wir“ eingeholt. Von der Firma TKE-Elevators liegt

ebenfalls ein Angebot vor. Angebot und Spezifikationen sind im Sitzungsvortrag vorhanden. Dieser Treppenlift wird auch im Wohnhaus Bad Eisenkappel 308 eingebaut. Der Bauausschusses regt an, den Treppenlift in das Wohnhaus 309 nach positiver Aufnahme des Treppenlifts der Bewohnerinnen im Haus 308 zu errichten.
Der Gemeindevorstand regt an bei der Bestbieterfirma bezüglich eines Nachlasses bei Errichtung beider Lifte anzufragen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf und Einbau des Treppenlifts an den Bestbieter beschließen.

Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Grundsätzlich sind wir für den Einbau der Treppenlifte. Unser Vorschlag ist, vorerst einen Treppenlift zu installieren und zu beobachten, wie er funktioniert und von den Bewohnern angenommen wird.

Im Haus Nr. 151 sehen wir, dass der Treppenlift sicherlich eine Erleichterung bringt, jedoch der Aufstieg dort etwa sechs Minuten in Anspruch nimmt. Allerdings zeigt sich dort, dass es auch ein Problem mit dem Platz gibt, den der Lift einnimmt.

Wir schlagen vor, zunächst nur einen Treppenlift einzubauen und die Funktionalität sowie die Zufriedenheit der Bewohner mit dem Lift zu beobachten.

Bgm.in Elisabeth Lobnik Bakk.,: Es ist so, dass der Einbau von zwei Lifts jetzt kostengünstiger ist, als wenn wir den zweiten Lift zu einem späteren Zeitpunkt als neuen Auftrag einbauen lassen würden. Wir werden vor Einbau noch mit den Mietern reden. Es ist zumindest schon eine erhebliche Erleichterung, wenn die Einkäufe mit dem Lift nach oben transportiert werden können.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 7 Änderung Finanzierungsplan „ÖAB-LIS und Wiederverleihung ABA/ARA Eisenkappel-Vellach

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2024 wurde der Finanzierungsplan für das Vorhaben ÖAB-LIS und Wiederverleihung ABA/ARA Eisenkappel-Vellach beschlossen. Die Kosten für die Kanalreinigung und Kanalbefahrung, die Grundvoraussetzung für das Erlangen des wasserrechtlichen Bescheides sind, wurden laut diesem FiPlan mit € 187.000,00 budgetiert. Diese Arbeiten sind verpflichtende Grundlage zur Stellung des Ansuchens auf Verlängerung, welches gestellt wurde und derzeit in Bearbeitung ist. Wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären,

würde die Abwasserbeseitigungsanlage im Jahr 2026 nicht mehr betrieben werden dürfen.

Die Befahrung des Kanalnetzes wird mit € 2,00 pro Laufmeter mit Bundesmitteln gefördert. Laut unseres Bescheides ist unser Kanalnetz 24.000 m lang. Es wäre grundsätzlich von einer Förderung auszugehen. Da es aber absehbar ist, dass aufgrund der Abrechnungsmodalitäten die Förderung nicht auf die gesamte Strecke ausgeschöpft werden kann wird mit einer Förderung wie im Sitzungsvortrag ersichtlich, kalkuliert.

Die Refinanzierung wird aus dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung erfolgen. Aufgrund der Darlehensaufnahme wird eine Aufteilung des Abganges auf eine längere Periode vollzogen. Dies wirkt sich positiv auf die Gebührenkalkulation aus und führt somit zu moderateren Gebührenerhöhungen. Ohne Kreditaufnahme wäre es unmöglich, das Projekt sowie die Abgänge der nächsten fünf Jahre abzufedern, zumal dies eine Vorfinanzierung durch den operativen Haushalt bedeuten würde. Dies ist liquiditätsmäßig nicht durchführbar. Es wird aber selbstverständlich bei jeder Investition darauf Bedacht genommen, alle möglichen Förderschienen in Anspruch zu nehmen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan beschließen:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 8 Darlehensaufnahme Abwasserbeseitigung

Wie schon bei Punkt 7 der Tagesordnung ausgeführt ist für das Projekt „ÖAB-LIS und Wiederverleihung ABA/ARA“ sowie dessen Refinanzierung eine Darlehensaufnahme notwendig. Die Darlehensaufnahme erfolgt als Gesamtsumme, die Abrufung erfolgt aber nach festgestelltem Bedarf.
Es wurde seitens unseres Finanzberaters eine Ausschreibung für einen Kredit durchgeführt.
Insgesamt wurden 6 Banken bezüglich einer Angebotslegung angeschrieben. Wobei 2 Banken kein Angebot gestellt haben und eine nur mit grundbücherlicher Besicherung angeboten hat.
Im Sitzungsvortrag befinden sich die Angebote sowie eine Gegenüberstellung der Angebote welche die Gesamtbelastung des Zinsaufschlags sowie der Nebenkosten beinhaltet.

Die Kreditlaufzeit beträgt 25 Jahre und die Refinanzierung erfolgt aus dem Gebührenhaushalt. Es wird festgehalten, dass es durch die Darlehensaufnahme zu keiner Doppelbelastung der Gebührenzahler kommt und dass sich durch die Aufteilung der Belastungen auf 25 Jahre moderatere Gebührenerhöhungen ergeben.

Die Kärntner Sparkasse geht hier als Erstgereihter hervor, es muss aber dazu gesagt werden, dass hier die anfänglich hohen Zinszahlungen variabel sind. Beim Angebot der Raiffeisenbank Eberndorf werden für 5 Jahre fixe Zinsen in Höhe von 2,95 % verrechnet, was als Sicherheitsfaktor miteinzubeziehen ist. Dies ist bei den beiden anderen Angeboten nicht möglich.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Annahme des im Sitzungsvortrags zur Verfügung gestellten Angebots der Raiffeisenbank Eberndorf über die Aufnahme eines Darlehens beschließen.

Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Entschuldigt sich an dieser Stelle für die lange Dauer der Trinkwassersperre aus der Koschnikquelle. Gleichzeitig müssen wir über eine Preiserhöhung nachdenken, um die Sanierung der 50 bis 60 Jahre alten Leitungen zu finanzieren. Diese Maßnahme wird notwendig sein, um die Qualität und Sicherheit der Wasserversorgung langfristig sicherzustellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 9 Ausfinanzierung Baulandmodell Rechberg

Das Projekt Baulandmodell Rechberg wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2023 mit dem Grundstückskauf im Ortsgebiet von Rechberg begonnen. Die vier Grundstücke konnten bereits verkauft und die Aufschließung im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Die ursprünglich geplanten Einnahmen durch Grundstücksverkäufe wurden in der ersten Kalkulation aufgrund der Kagis-Daten erhoben. Ein Teil des Grundstückes wurde für die Verkehrsflächen und Aufschließung für das Wasser- und Kanalnetz benötigt. Dadurch sind die Bauparzellen kleiner ausgefallen und es ist ein geringerer Verkaufserlös erzielt worden. Die Kosten für die Aufschließung der Wasser- und Kanalanschlüsse wurde auf die jeweiligen Gebührenhaushalte umgelegt und diese belasten somit nicht das Vorhaben. Die Kelaganschlüsse für die neuen Grundstücke wurden von der Marktgemeinde

Eisenkappel-Vellach unterstützt und den Eigentümern der verbleibende Kostenananteil vorgeschrieben. Leider fielen die allgemeinen Kosten höher als vorgesehen aus. Dies ist auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen. Dieser Abgang soll nach Rücksprache mit der Revision aus dem Erlös des Grundstücksverkaufes im Jahr 2025 bedeckt werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den oa. Bericht zur Kenntnis nehmen und den zu bedeckenden Betrag zur Ausfinanzierung des Vorhabens Baulandmodell Rechberg aus dem Erlös des Grundstücksverkaufes im Jahr 2025 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 10 Inneres Darlehen von Wohnhaus Bad Eisenkappel 317/318 an Wohnhaus Bad Eisenkappel 301-303

Bei unseren gemeindeeigenen Wohnungsanlagen kommt es immer wieder zu Mieterwechseln. Manche Wohnungen sind sogar noch mit dem Erstbezug besetzt. Vor den Neuvergaben müssen vor allem im Bereich der sanitären Anlagen dringende Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies bedarf eines hohen finanziellen Bedarfes. In den Wohnobjekten Wohnhaus Bad Eisenkappel 301 - 303 können die Umbaumaßnahmen nicht mehr durch die eigene Finanzkraft bedeckt werden. Das Wohnhaus Bad Eisenkappel 317 – 318 verfügt über eine Rücklage inkl. Zielwertberechnung seit dem Jahr 2019. Der Gemeinderat darf aus finanzwirtschaftlichen Gründen, Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung für investive Einzelvorhaben in Form eines inneren Darlehen nach § 39 K-GHO beschließen. Es würden rund € 120.000,00 benötigt werden, um dringende Sanierungen sowie bestehende negative Zielwerte abfedern zu können.

Die Laufzeit dieses inneren Darlehens beträgt 10 Jahre und ist jährlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel dem Wohnhaus Bad Eisenkappel 317-318 inkl. üblicher Verzinsung zu refundieren. Diese Vorgangsweise wurde in Absprache mit der Revision besprochen.

Nach längerer Diskussion wurde der Antrag im Ausschuss mangels zu klärender Informationen abgelehnt. In der Sitzung des Gemeindevorstands am 21.07.2025 wurde

die Lage eingehend besprochen und der Vorstand sprach sich mehrheitlich für die Gewährung des Darlehens aus.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Gewährung des inneren Darlehens vom Wohnhaus Bad Eisenkappel 317-318 an das Wohnhaus Bad Eisenkappel 301-303 beschließen.

***Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik*:** *Darüber wurde bereits im Ausschuss diskutiert. Als langjähriger Referent möchte ich sagen, dass die Häuser Rücklagen bilden müssen, um zukünftige Finanzierungen und Maßnahmen realisieren zu können. Das Haus 317 und das Haus 318 verfügen über Reserven. Hier muss man wissen, dass bei diesen Häusern noch keine Kosten für Balkone, Dachsanierungen und weitere Maßnahmen erfolgt sind. Es kann nicht sein, dass diese Häuser einen Kredit geben, der dann erst in 10 Jahren zurückgezahlt wird.*

***GR Gabriel Hribar**: Wenn ein Haus sich nicht selbst durch die Mieteinnahmen tragen kann, stellt sich die Frage, wie sich der Kredit dann refinanzieren soll.*

***Bgm: in Elisabeth Lobnik Bakk**,: Nach der Diskussion über die Mieterhöhungen spreche ich mich vehement gegen jegliche Erhöhung der Mieten aus. Die Wohnungen sind aufgrund unserer erschwinglichen Mieten noch voll vermietet.*

Wenn wir den Mietpreis auf 7 / 8 Euro pro Quadratmeter anheben, würde dies die Mieter belasten, insbesondere diejenigen, die bereits Mehrausgaben für den Arbeitsweg haben. Diese zusätzlichen Kosten wie Fahrtkosten etc. können nicht mehr kompensiert werden. Mit der geringen Miete können wir diese Differenz abfedern. Wenn jedoch die Mieten auf das gleiche Niveau wie in Völkermarkt oder Klagenfurt steigen, gibt es keinen Anreiz mehr, hier zu wohnen.

In den letzten Jahren haben wir viele junge Menschen, die bei uns wohnen, und sie sind bereit, länger hier zu bleiben, das ist unser Kapital! Sollte das Angebot der günstigen Mieten nicht mehr bestehen, werden sie sich nach Alternativen umsehen. Solange es die Möglichkeit gibt wird nicht erhöht.

***GR Gabriel Hribar**: Ich schlage vor, den Mietpreis pro m² auf die Hälfte der im Bezirk üblichen Sätze anzuheben. Zum aktuellen Zeitpunkt wäre dies einen Preis von 4,25 Euro pro m².*

***GV Korotaj Marko**: Die Diskussion über die Mietpreise geht bei diesem Tagesordnungspunkt am Thema vorbei. Wir sprechen über Mieten und Mietpreiserhöhungen. Ich bin selbst dafür, die Mieten in einem moderaten Rahmen anzuheben, aber das ist ein anderes Thema.*

Es sollte daher dementsprechend einmal ein Antrag disbezüglich eingebracht werden.

Wir reden hier aber über das innere Darlehen, das der Gemeinde viel Geld ersparen könnte, da wir dafür keine Zinsen zahlen müssten – zumindest keine Bankzinsen. Hier wird vieles falsch verstanden. Es wird dadurch kein Mieter belastet.

***Bgm.in Elisabeth Lobnik Bakk,:** Das interne Darlehen wird mit 0,5 % gemäß der Revision verzinst. Der Sinn des inneren Darlehens besteht darin, die Haushalte auszugleichen. Dies wurde auch mit der Revisorin abgesprochen.*

***Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik**: Die EL-Fraktion wird diesem Antrag zustimmen. Wir hoffen jedoch, dass dadurch für die Häuser 317 und 318 keine negativen Folgen zu befürchten sind.*

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

---

11. 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der Nachtragsvoranschlag umfasst wesentliche Änderungen in der Budgetplanung für das Haushaltsjahr 2025. Als Grundlage für den Nachtragsvoranschlag 2025 wurden die Budgetdaten des Voranschlages 2025 herangezogen.

1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt):

Erträge:	€	7.454.500
Aufwendungen:	€	7.248.200
Nettoergebnis (SA0):	**€**	**206.300**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00):	**€**	**206.300**

1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Finanzierungsvoranschlag)[1]:

Einzahlungen:	€	8.494.500
Auszahlungen:	€	8.730.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5): € - 236.100

Aufgrund der Begutachtung des Entwurfes zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 am 24.09.25 und 30.09.2025 wurde von Seiten der Revision nachstehend das Ergebnis der Begutachtung nach Durchführung der Korrekturen bekanntgegeben:

1.3. Zusammenfassend sehen die einzelnen Salden für den Gesamthaushalt sowie für den ordentlichen Haushalt und die einzelnen Gebührenhaushalte wie folgt aus:

Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf - Bedarfszuweisungen

20804 **Übersicht FINALER Entwurf 30.09.2025**

NTVA 2025

Werte in Euro

	20804 Eisenkappel-Vellach		**NTVA 2025**	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)					
	Abgangsdeckung - Berechnung	**MVAG-Code**	**Hoheitliche Gemeinde**	Gesamt-haushalt	820	850	851	852	853
	EHH Erträge	SU 21	**5.919.800**	7.454.500	374.400	227.500	461.100	292.200	553.900
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	170.000	361.500	0	0	0	91.700	99.800
	EHH Erträge - bereinigt		5.749.800	7.093.000	374.400	227.500	461.100	200.500	454.100
	EHH Aufwendungen	SU 22	6.114.300	7.248.200	404.700	141.400	238.800	223.100	530.600
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	130.000	0	0	0	0	130.000
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	250.000	250.000	0	0	0	0	0
	EHH Aufwendungen - bereinigt		5.864.300	6.868.200	404.700	141.400	238.800	223.100	400.600
	EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-114.500	224.800	-30.300	86.100	222.300	-22.600	53.500
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	184.500	200.300	0	2.700	1.300	600	11.200
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	188.000	761.300	0	97.900	372.300	0	103.100
+	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0
+	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	266.800	371.100	0	26.900	1.900	700	74.800
+	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0
+	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		***-220.200***	**-365.700**	-30.300	**12.400**	**-149.400**	**-22.500**	**14.000**

[1] Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus der operativen und investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.), Mehrausgaben bei verschiedenen Ansätzen sowie die beabsichtigten Planungen und Vorhaben wurden nach Absprache mit der Gemeindeabteilung/Revision eingebaut.

Im Frühjahr konnte bei LR Fellner eine Bedarfszuweisung a.R. in der Höhe von € 10.000,00 für die Unterstützung der kommunalen Vereine erwirkt werden. Die Förderung unserer ortsansässigen Vereine wurde im Voranschlag 2025 eingebaut, bei der Begutachtung aber wieder gestrichen. Durch die nunmehr doch gewährte Bedarfszuweisung a.R. wurde bei den gleichen Fonds wie im Voranschlag 2025 vorerst vorgesehen, die nunmehrige Budgetierung vorgenommen.

Im Voranschlag 2025 wurde die AfA teilweise doppelt dargestellt. Die Berichtigung erfolgt mit dem 1. Nachtragsvoranschlag. Ebenso wurden teilweise bei einigen Fonds die Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, auf welchen es keine weiteren Bewegungen mehr gibt, zusammengelegt (z.B. 612070 auf 6120000, usw.). Auch die Tilgungen und Zinsen für die umgeschichteten Darlehen (Wasser-Kanal, sowie Wohnhäuser) wurden auf den tatsächlichen Tilgungspläne angepasst.

Grundlegend kam es in folgenden Ansätzen zu wesentlichen Veränderungen:

Personalkosten

Die Personalkosten wurden quer durch alle Ansätze angepasst. Durch die personellen Veränderungen im Amt und Kindergarten kam es bei diesen Kosten zu Umschichtungen. Förderungen von Seiten des Landes und des Arbeitsmarktservices (für Saisonarbeiter im Bauhof und Freibad), welche im Laufe des Jahres 2025 geflossen sind, wurden in den Nachtrag eingebaut.

Fonds 000000 – Gewählte Gemeindeorgane

Bei diesem Fonds wurden die Gehaltsanpassungen eingebaut. Bei den Sitzungsgeldern der Gemeindemandatare wurden die Zahlen an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Fonds 010000 – Zentralamt

Im Bereich des Zentralamtes wurde der Rechts- und Beratungsaufwand von € 1.000,00 auf € 3.000,00 angepasst, da durch Rechtsstreitigkeiten mit Kosten in dieser Höhe zu rechnen ist. Im Bereich der Versicherungen wurde sowohl einnahme- als auch ausgabenseitig die Summe der Versicherungen und Refundierungen auf den Zahlfluss angepasst. Zusätzliche Kosten in der Höhe von € 4.300,00 entstanden für die Personalauswahlverfahren im Bereich der Finanzverwaltung und Bauamtsleitung.

Fonds 022000 – Standesamt

Im Bereich des Standesamtes kam es im Jahr 2025 zu gravierenden Veränderungen. Durch die Pensionierung und interne Nachbesetzung dieses Dienstpostens kam es bei den Personalkosten zu Verschiebungen. Die Karenzierung der derzeitigen Standesbeamtin hat zur Folge, dass für die Zeit ihrer Karenz diese Tätigkeiten durch eine Bedienstete der Marktgemeinde Eberndorf durchgeführt wird. Hierfür wurde eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Eberndorf (St. Kanzian) geschlossen.

Fonds 031020 – Amt für Raumord. Flaniermeile

Das Projekt Flaniermeile ist bereits im Voranschlag 2025 inkludiert. Es konnten weitere Mittel (Klar Invest) für die Zusatzmaßnahmen am Hauptplatz lukriert werden, die in den Nachtrag eingebaut wurden. Die Kosten können durch Förderungen des Bundes bedeckt werden.

Fonds 090000 – Bezugsvorschüsse und Darlehen

Aufgrund eines Ansuchens einer(s) Bediensteten wurde ein rückzahlbarer Bezugsvorschuss gewährt.

Fonds 163000 - Freiwillige Feuerwehr Bad Eisenkappel

Der Verkauf der alten FF-Autos konnte im Jahr 2025 durchgeführt werden. Somit kann das Vorhaben TLFA 4000 teilweise abgeschlossen werden. Unter diesem Ansatz wurde auch der Ankauf der neuen Uniformen für die Feuerwehren budgetiert. Die Kosten für die FF Bad Eisenkappel werden durch Förderungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, Beteiligung durch das Gemeindebudget und einen Kameradschaftsbeitrag bedeckt.

Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen.

Fonds 163001 – FF Bad EK./FF Sittersdorf - Atemschutz

Aufgrund der vielen Vorhaben im Bereich der Feuerwehr musste wegen der besseren Übersicht ein neuer Fonds angelegt werden. Unter oa. Fonds wird der gemeinsame Ankauf des Atemluftkompressors mit der Gemeinde Sittersdorf abgewickelt. Die Finanzierung erfolgt über IKZ-Mittel aus dem Jahre 2024. Da dieses Projekt erst heuer abgewickelt wird, musste es in den Nachtrag 2025 eingebaut werden.

Fonds 163003 – FF Ankauf - Atemschutz

Das Vorhaben für den Ankauf der zu erneuernden Atemschutzgeräte für die Feuerwehren Bad Eisenkappel und Rechberg werden über diesen Ansatz abgewickelt. Hierfür gab es einen Beschluss des Gemeindevorstandes. Für diese Investition konnten zusätzliche Mittel bei LR Fellner in der Höhe von € 30.000,00 erwirkt werden. Auch der Feuerwehrverband fördert diese Anschaffungen in der Höhe von € 7.200,00. Das Vorhaben ist somit ausfinanziert.

Fonds 163100 - Freiwillige Feuerwehr Rechberg

Unter dem Fonds 163100 wird auch das Vorhaben Umbau Rüsthaus Rechberg abgewickelt. Aus dem Jahr 2024 wurden € 30.000,00 für Investitionen ins Jahr 2025 transferiert. Aufgrund eines Besuches des Feuerwehrreferenten LR Fellner konnten zusätzliche € 29.000,00 für Sicherheitsinfrastruktur & Sicherheitsequipment Rüsthaus FF Rechberg erwirkt werden. Auch der Ankauf der FF-Bekleidung in der Höhe von € 10.000,00 wird über diesen Fonds abgewickelt. Für das Projekt FF-Bekleidung fließen Förderungen in der Höhe von € 6.600,00 vom Kärntner Landesfeuerwehrverband, Gemeindeanteil im Ausmaß von € 1.500,00 und Beitrag der Kameradschaft in der Höhe von € 1.800,00. Auch dieses Vorhaben ist somit ausfinanziert.

Fonds 211000 – Volksschulen

Um die gesamten Klassen mit einem Smartboard ausstatten zu können, wurde ein Ansuchen bei LR Fellner gestellt. Erfreulicherweise kann diese Investition in der Höhe von € 8.500,00 durch Bedarfszuweisungsmittel a.R. bedeckt werden. Ebenfalls war es notwendig, die veralteten Laptops auszutauschen. Die Gesamtinvestition im Ausmaß von € 3.200,00 konnte durch KIP 2025 Mittel ausfinanziert werden.

Fonds 240000 – Kindergärten

Im laufenden Betrieb des Kindergartens kam es zu keinen gravierenden Änderungen in der Budgetierung. Das AEG-Projekt (Alterserweiterte Gruppe) wurde im Gemeinderat genauer besprochen und beschlossen. Nunmehr erfolgt die Adaptierung der Kosten und Förderungen in das Budget. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 55.000,00 und sind durch Förderungen nach § 15a BVG (Bundesverfassungsgesetz) und Förderungen Zukunftsfonds Elementarpädagogik bedeckt.

Fonds 390000 – Kirchliche Angelegenheiten

Hier wurden die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 4.000,00 für die Sanierung der Kirchenfenster für die Pfarrkirche Rechberg als Einnahme und Ausgabe veranschlagt.

Fonds 41100 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

In diesem Abschnitt wurden die Transferleistungen zwischen Land und Gemeinde auf Basis der entsprechenden Abrechnungen und Vorgaben angepasst. Erfreulicherweise konnten Mehreinnahmen in der Höhe von € 41.800,00 bei den Rückersätzen von Ausgaben eingebaut werden.

Fonds 560000 –Betriebsabgangsdeckung

Die Umlagenbelastung wurde in diesem Bereich um € 18.800,00 erhöht.

Fonds 612011 – Katastrophenschäden 2024

Beim Voranschlag 2025 war die Finanzierung der Eigenmittel für das Vorhaben Katastrophenschäden 2024 noch offen. Das offene Delta Betrug € 45.000,00. Im Rahmen eines Gemeindebesuches von Gemeindereferenten LR Fellner wurde dieses Problem angesprochen. Erfreulicherweise konnten eine Bedarfszuweisung a.R. in der Höhe von € 45.000,00 lukriert werden. Somit ist das Vorhaben ausfinanziert und kann nunmehr in den Nachtrag eingebaut werden.

Fonds 612013 – Katastrophenschäden 2025

Für die Katastrophenschäden 2025 gibt es noch keinen beschlossenen Finanzierungsplan. Laut ersten Schätzungen ist mit Investitionen in der Höhe von € 50.000,00 zu rechnen. Im Jahr 2025 wurden bis dato bereits € 30.909,55 ausgegeben, die nunmehr in den Nachtrag eingebaut wurden.

Eine Ausfinanzierung des Projektes muss aber noch in einem gesonderten Finanzierungsplan beschlossen werden.

Fonds 612090 – Katastrophenschäden 2023

Hier erfolgte die Budgetierung laut Finanzierungsplan. Für das Jahr 2025 verbleibt noch ein Budget für Investitionen in der Höhe von € 24.500,00.

Fonds 771020 – Projekt Gde. Globasnitz und Crna

Unter diesem Fonds wurde das Kooperationsprojekt Geopark abgewickelt, über welches wir den Ankauf unseres Rednerpults und grenzüberschreitende Veranstaltungen im Jahr 2024 durchgeführt haben. Eine Teilzahlung der EU-Förderung in der Höhe von € 5.300,00 floss erst im Jahr 2025 und ist somit in den Nachtrag einzubauen.

Fonds 820000 – Wirtschaftshöfe

Im Bereich des Wirtschaftshofes wurden die AMS Förderungen sowie Bedarfszuweisungsmittel für die Arbeitskräfteüberlassung unsere Saisonmitarbeiter einnahmenseitig veranschlagt. Ausgabenseitig wurden die Kosten für die Entgelte für sonstige Leistungen, über die im Vorjahr die Abrechnung unserer GPS-Mitarbeiter abgewickelt wurden, reduziert.

Fonds 831000 – Freibäder

Hier wurde im Bereich der Einnahmen die Förderung vom Arbeitsmarktservice eingebaut.

Fonds 840000 – Grundbesitz

Der Erlös für den Verkauf eines Grundstückes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurde in den Nachtrag eingebaut.

Fonds 840001 – Grundbesitz (Baulandmodell Rechberg)

Bei diesem Fonds wird das Baulandmodell Rechberg abgewickelt. Das Projekt kann im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Die Aufschließungskosten für Wasser und Kanal können in Absprache mit der Revision auf die jeweiligen Gebührenhaushalte umgebucht werden. Trotzdem kommt es aufgrund von Preiserhöhungen und Mindereinnahmen bei den Verkäufen zu einem Finanzierungsdelta, welches zu bedecken ist. Hierfür ist der erforderliche Betrag aus den Grundstückserlösen zu entnehmen.

Fonds 850000 – Betriebe der Wasserversorgung

Mangels eines korrekten Tilgungsplanes wegen der Umschichtung der Darlehen kam es zu Verschiebungen bei der Budgetierung. Einnahmenseitig wurde die KPC-Förderung an den tatsächlichen Zahlfluss angepasst. Wie schon beim Baulandmodell Rechberg erwähnt, wurde der

Beitrag für die Aufschließung in diesen Fonds eingepflegt, zumal ja auch die Anschlussbeiträge diesem Gebührenhaushalt zufließen werden.

Fonds 851000 – Betriebe der Abwasserbeseitigung

Auch hier kam es aufgrund der Umschichtung der Darlehen zu Verschiebungen bei der Budgetierung. Einnahmenseitig wurden die KPC-Förderung an den tatsächlichen Zahlfluss angepasst. Auch der Beitrag für die Kanal-Aufschließung beim Baulandmodell Rechberg wurde eingebaut. Die Anschlussbeiträge werden ebenfalls dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung zufließen. Weiters wurde eine notwendige Investition für den Kauf einer neuen Pumpe für die Kläranlage in den Nachtrag aufgenommen.

Das Projekt ÖAB-LIS und Wiederverleihung ABA/ARA Eisenkappel-Vellach wird über diesen Fonds abgewickelt. Um die Wiederverleihung überhaupt erreichen zu können, bedarf es einer Erstellung eines digitalen Leitungskatasters. Ein Beschluss für diese Erstellung mit Kosten ist in den ersten Nachtragsvoranschlag eingebaut worden.

Um das gesamte Projekt überhaupt durchführen zu können, sowie absehbare Liquiditätslücken abzudecken, bedarf es einer Darlehensaufnahme. Es ist angedacht, ein Darlehen über eine Laufzeit von 20 bis 25 Jahren aufzunehmen. Der benötigte Finanzierungsbedarf für das Jahr 2025 in das Budget eingebaut.

Die in den Voranschlag 2025 eingebaute Haushaltsrücklagenentnahme hat aufgrund von Kontierungsänderungen nicht mehr über das Sachkonto 894000 zu erfolgen und ist somit aus dem Budget zu nehmen.

Fonds 852001 – Umbau Recyclinghof

Der Umbau des Recyclinghofes konnte aufgrund von noch nicht gefassten Beschlüssen einer Nachbargemeinde nicht begonnen werden. Sollte der Beschluss in nächster Zeit erfolgen, kann sogleich mit den ersten Bautätigkeiten begonnen werden. Die in den Voranschlag 2025 eingebaute Haushaltsrücklagenentnahme hat aufgrund von Kontierungsänderungen nicht mehr über das Sachkonto 894000 zu erfolgen und ist somit aus dem Budget zu nehmen.

Fonds 853400 – Wohnhaus Bad Eisenkappel 308-315

Bei diesem Wohnblock mussten aufgrund von Mieterwechseln die Wohnungen saniert werden. Die Instandhaltungskosten wurden erhöht. Diese Mehrkosten konnten aber durch Landesförderungen für barrierefreie Maßnahmen und Refundierungen von Versicherungsfällen abgefedert werden.

Der Einbau des Treppenlifts für das Wohnhaus 308 wurde bereits nach Maßgabe der finanziellen Mittel im Gemeinderat beschlossen. Da es von Seiten der Revision eine Freigabe für dieses Projekt gibt, kann es in den Nachtrag eingebaut werden.

Fonds 853800 – Wohnhaus Rechberg 44-46

Hier konnten Mehreinnahmen durch Rückersätze von Versicherungen in der Höhe von € 7.300,00 und Zuschüsse für barrierefreie Wohnraumschaffung in der Höhe von 4.700,00 in den Nachtrag eingebaut werden.

Fonds 910000 – Geldverkehr

Da wir im Jahr 2025 den Kontokorrentrahmen in einem großen Ausmaß in Anspruch nehmen mussten und das hohe Zinsniveau zu einer sehr hohen Zinsbelastung geführt hat, muss das Sachkonto auf den tatsächlichen budgetären Bedarf angepasst werden.

Fonds 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben

Hier wurden die Einnahmen auf die zu erwartenden Beträge angepasst.

Fonds 944000 – Zuschüsse nach Katastrophenfondsgesetz

Die Ausschüttung der Bundesmittel aus dem Katastrophenfondsgesetz muss über diesen Fonds abgewickelt werden und betreffen das Vorhaben Katastrophenschäden 2024. Der Zahlfluss ist bereits erfolgt.

Die finale Nachtragsvoranschlagsbegutachtung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgte am 24.09.2025 und 30.09.2025. Die entsprechenden Adaptierungen wurden vorgenommen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 mit nachstehender Verordnung samt den textlichen Erläuterungen beschließen.

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.10.2025, Zl. A-2024-1335-00366, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.454.500
Aufwendungen:	€	7.248.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	206.300

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.494.500
Auszahlungen:	€	8.730.600
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 236.100

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.10.2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung – Textliche Erläuterungen

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt):

Erträge:	€	7.454.500
Aufwendungen:	€	7.248.200
Nettoergebnis (SA0):	**€**	**206.300**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00):	**€**	**206.300**

1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Finanzierungsvoranschlag)[2]:

Einzahlungen:	€	8.494.500
Auszahlungen:	€	8.730.600
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5):	**€**	**- 236.100**

[2] Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus der operativen und investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit

Aufgrund der Begutachtung des Entwurfes zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 am 24.09.25 und 30.09.2025 wurde von Seiten der Revision nachstehend das Ergebnis der Begutachtung nach Durchführung der Korrekturen bekanntgegeben:

1.3. Zusammenfassend sehen die einzelnen Salden für den Gesamthaushalt sowie für den ordentlichen Haushalt und die einzelnen Gebührenhaushalte wie im Sitzungsvortrag ersichtlich, aus.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.), Mehrausgaben bei verschiedenen Ansätzen sowie die beabsichtigten Planungen und Vorhaben wurden nach Absprache mit der Gemeindeabteilung/Revision eingebaut.

Im Frühjahr konnte bei LR Fellner eine Bedarfszuweisung a.R. in der Höhe von € 10.000,00 für die Unterstützung der kommunalen Vereine erwirkt werden. Die Förderung unserer ortsansässigen Vereine wurde im Voranschlag 2025 eingebaut, bei der Begutachtung aber wieder gestrichen. Durch die nunmehr doch gewährte Bedarfszuweisung a.R. wurde bei den gleichen Fonds wie im Voranschlag 2025 vorerst vorgesehen, die nunmehrige Budgetierung vorgenommen.

Im Voranschlag 2025 wurde die AfA teilweise doppelt dargestellt. Die Berichtigung erfolgt mit dem 1. Nachtragsvoranschlag. Ebenso wurden teilweise bei einigen Fonds die Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, auf welchen es keine weiteren Bewegungen mehr gibt, zusammengelegt (z.B. 612070 auf 6120000, usw.). Auch die Tilgungen und Zinsen für die umgeschichteten Darlehen (Wasser-Kanal, sowie Wohnhäuser) wurden auf den tatsächlichen Tilgungspläne angepasst.

Grundlegend kam es in folgenden Ansätzen zu wesentlichen Veränderungen:

Personalkosten

Die Personalkosten wurden quer durch alle Ansätze angepasst. Durch die personellen Veränderungen im Amt und Kindergarten kam es bei diesen Kosten zu Umschichtungen. Förderungen von Seiten des Landes und des Arbeitsmarktservices (für Saisonarbeiter im Bauhof und Freibad), welche im Laufe des Jahres 2025 geflossen sind, wurden in den Nachtrag eingebaut.

Fonds 000000 – Gewählte Gemeindeorgane

Bei diesem Fonds wurden die Gehaltsanpassungen eingebaut. Bei den Sitzungsgeldern der Gemeindemandatare wurden die Zahlen an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Fonds 010000 – Zentralamt

Im Bereich des Zentralamtes wurde der Rechts- und angepasst, da durch Rechtsstreitigkeiten mit Kosten zu rechnen ist. Im Bereich der Versicherungen wurde sowohl einnahme- als auch ausgabenseitig die Summe der Versicherungen und Refundierungen auf den Zahlfluss angepasst.

Zusätzliche Kosten entstanden für die Personalauswahlverfahren im Bereich der Finanzverwaltung und Bauamtsleitung.

Fonds 022000 – Standesamt

Im Bereich des Standesamtes kam es im Jahr 2025 zu gravierenden Veränderungen. Durch die Pensionierung und interne Nachbesetzung dieses Dienstpostens kam es bei den Personalkosten zu Verschiebungen. Die Karenzierung der derzeitigen Standesbeamtin hat zur Folge, dass für die Zeit ihrer Karenz diese Tätigkeiten durch eine Bedienstete der Marktgemeinde Eberndorf durchgeführt wird. Hierfür wurde eine schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Eberndorf (St. Kanzian) geschlossen.

Fonds 031020 – Amt für Raumord. Flaniermeile

Das Projekt Flaniermeile ist ja bereits im Voranschlag 2025 inkludiert. Es konnten weitere Mittel (Klar Invest) für die Zusatzmaßnahmen am Hauptplatz lukriert werden, die in den Nachtrag eingebaut wurden. Die Kosten können durch Förderungen des Bundes bedeckt werden.

Fonds 090000 – Bezugsvorschüsse und Darlehen

Aufgrund eines Ansuchens einer(s) Bediensteten wurde ein rückzahlbarer Bezugsvorschuss gewährt.

Fonds 163000 - Freiwillige Feuerwehr Bad Eisenkappel

Der Verkauf der alten FF-Autos konnte im Jahr 2025 durchgeführt werden. Somit kann das Vorhaben TLFA 4000 teilweise abgeschlossen werden. Unter diesem Ansatz wurde auch der Ankauf der neuen Uniformen für die Feuerwehren budgetiert. Die Kosten für die FF Bad Eisenkappel werden durch Förderungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, Beteiligung durch das Gemeindebudget und einen Kameradschaftsbeitrag bedeckt.

Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen.

Fonds 163001 – FF Bad EK./FF Sittersdorf - Atemschutz

Aufgrund der vielen Vorhaben im Bereich der Feuerwehr musste wegen der besseren Übersicht ein neuer Fonds angelegt werden. Unter oa. Fonds wird der gemeinsame Ankauf des Atemluftkompressors mit der Gemeinde Sittersdorf abgewickelt. Die Finanzierung erfolgt über IKZ-Mittel aus dem Jahre 2024. Da dieses Projekt erst heuer abgewickelt wird, musste es in den Nachtrag 2025 eingebaut werden.

Fonds 163003 – FF Ankauf - Atemschutz

Das Vorhaben für den Ankauf der zu erneuernden Atemschutzgeräte für die Feuerwehren Bad Eisenkappel und Rechberg werden über diesen Ansatz abgewickelt. Hierfür gab es einen Beschluss des Gemeindevorstandes. Für diese Investition konnten zusätzliche Mittel bei LR Fellner in der Höhe von € 30.000,00 erwirkt werden. Auch der Feuerwehrverband fördert diese Anschaffungen in der Höhe von € 7.200,00. Das Vorhaben ist somit ausfinanziert.

Fonds 163100 - Freiwillige Feuerwehr Rechberg

Unter dem Fonds 163100 wird auch das Vorhaben Umbau Rüsthaus Rechberg abgewickelt. Aus dem Jahr 2024 wurden Investitionen ins Jahr 2025 transferiert. Aufgrund eines Besuches des Feuerwehrreferenten LR Fellner konnten zusätzliche € 29.000,00 für Sicherheitsinfrastruktur & Sicherheitsequipment Rüsthaus FF Rechberg erwirkt werden. Auch der Ankauf der FF-Bekleidung wird über diesen Fonds abgewickelt. Für das Projekt FF-Bekleidung fließen Förderungen vom Kärntner Landesfeuerwehrverband, ebenso ein Gemeindeanteil sowie ein Beitrag der Kameradschaft . Auch dieses Vorhaben ist somit ausfinanziert.

Fonds 211000 – Volksschulen

Um die gesamten Klassen mit einem Smartboard ausstatten zu können, wurde ein Ansuchen bei LR Fellner gestellt. Erfreulicherweise kann diese Investition in der Höhe von € 8.500,00 durch Bedarfszuweisungsmittel a.R. bedeckt werden. Ebenfalls war es notwendig, die veralteten Laptops auszutauschen. Die Gesamtinvestition im Ausmaß von € 3.200,00 konnte durch KIP 2025 Mittel ausfinanziert werden.

Fonds 240000 – Kindergärten

Im laufenden Betrieb des Kindergartens kam es zu keinen gravierenden Änderungen in der Budgetierung. Das AEG-Projekt (Alterserweiterte Gruppe) wurde im Gemeinderat genauer besprochen und beschlossen. Nunmehr erfolgt die Adaptierung der Kosten und Förderungen in das Budget. Die Gesamtkosten sind durch Förderungen nach § 15a BVG (Bundesverfassungsgesetz) und Förderungen Zukunftsfonds Elementarpädagogik bedeckt.

Fonds 390000 – Kirchliche Angelegenheiten

Hier wurden die Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 4.000,00 für die Sanierung der Kirchenfenster für die Pfarrkirche Rechberg als Einnahme und Ausgabe veranschlagt.

Fonds 41100 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

In diesem Abschnitt wurden die Transferleistungen zwischen Land und Gemeinde auf Basis der entsprechenden Abrechnungen und Vorgaben angepasst. Erfreulicherweise konnten Mehreinnahmen bei den Rückersätzen von Ausgaben eingebaut werden.

Fonds 560000 –Betriebsabgangsdeckung

Die Umlagenbelastung wurde erhöht.

Fonds 612011 – Katastrophenschäden 2024

Beim Voranschlag 2025 war die Finanzierung der Eigenmittel für das Vorhaben Katastrophenschäden 2024 noch offen. Im Rahmen eines Gemeindebesuches von Gemeindereferenten LR Fellner wurde dieses Problem angesprochen. Erfreulicherweise konnten

eine Bedarfszuweisung a.R. lukriert werden. Somit ist das Vorhaben ausfinanziert und kann nunmehr in den Nachtrag eingebaut werden.

Fonds 612013 – Katastrophenschäden 2025

Für die Katastrophenschäden 2025 gibt es noch keinen beschlossenen Finanzierungsplan. Laut ersten Schätzungen ist mit Investitionen in der Höhe von € 50.000,00 zu rechnen. Im Jahr 2025 wurden bis dato bereits € 30.909,55 ausgegeben, die nunmehr in den Nachtrag eingebaut wurden. Eine Ausfinanzierung des Projektes muss aber noch in einem gesonderten Finanzierungsplan beschlossen werden.

Fonds 612090 – Katastrophenschäden 2023

Hier erfolgte die Budgetierung laut Finanzierungsplan. Für das Jahr 2025 verbleibt noch ein Budget für Investitionen in der Höhe von € 24.500,00.

Fonds 771020 – Projekt Gde. Globasnitz und Crna

Unter diesem Fonds wurde das Kooperationsprojekt Geopark abgewickelt, über welches wir den Ankauf unseres Rednerpults und grenzüberschreitende Veranstaltungen im Jahr 2024 durchgeführt haben. Eine Teilzahlung der EU-Förderung floss erst im Jahr 2025 und ist somit in den Nachtrag einzubauen.

Fonds 820000 – Wirtschaftshöfe

Im Bereich des Wirtschaftshofes wurden die AMS Förderungen sowie Bedarfszuweisungsmittel für die Arbeitskräfteüberlassung unsere Saisonmitarbeiter einnahmenseitig veranschlagt. Ausgabenseitig wurden die Kosten für die Entgelte für sonstige Leistungen, über die im Vorjahr die Abrechnung unserer GPS-Mitarbeiter abgewickelt wurden reduziert.

Fonds 831000 – Freibäder

Hier wurde im Bereich der Einnahmen die Förderung vom Arbeitsmarktservice eingebaut.

Fonds 840000 – Grundbesitz

Der Erlös für den Verkauf eines Grundstückes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurde in den Nachtrag eingebaut.

Fonds 840001 – Grundbesitz (Baulandmodell Rechberg)

Bei diesem Fonds wird das Baulandmodell Rechberg abgewickelt. Das Projekt kann im Jahr 2025 abgeschlossen werden. Die Aufschließungskosten für Wasser und Kanal können in Absprache mit der Revision auf die jeweiligen Gebührenhaushalte umgebucht werden. Trotzdem kommt es aufgrund von Preiserhöhungen und Mindereinnahmen bei den Verkäufen zu einem

Finanzierungsdelta, welches zu bedecken ist. Hierfür ist der erforderliche Betrag aus den Grundstückserlösen zu entnehmen.

Fonds 850000 – Betriebe der Wasserversorgung

Mangels eines korrekten Tilgungsplanes wegen der Umschichtung der Darlehen kam es zu Verschiebungen bei der Budgetierung. Einnahmenseitig wurde die KPC-Förderung an den tatsächlichen Zahlfluss angepasst. Wie schon beim Baulandmodell Rechberg erwähnt, wurde der Beitrag für die Aufschließung in diesen Fonds eingepflegt, zumal ja auch die Anschlussbeiträge diesem Gebührenhaushalt zufließen werden.

Fonds 851000 – Betriebe der Abwasserbeseitigung

Auch hier kam es aufgrund der Umschichtung der Darlehen zu Verschiebungen bei der Budgetierung. Einnahmenseitig wurden die KPC-Förderung an den tatsächlichen Zahlfluss angepasst. Auch der Beitrag für die Kanal-Aufschließung beim Baulandmodell Rechberg wurde eingebaut. Die Anschlussbeiträge werden ebenfalls dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung zufließen. Weiters wurde eine notwendige Investition für den Kauf einer neuen Pumpe für die Kläranlage in der Höhe in den Nachtrag aufgenommen.

Das Projekt ÖAB-LIS und Wiederverleihung ABA/ARA Eisenkappel-Vellach wird über diesen Fonds abgewickelt. Um die Wiederverleihung überhaupt erreichen zu können, bedarf es einer Erstellung eines digitalen Leitungskatasters. Ein Beschluss für diese Erstellung kann in den ersten Nachtragsvoranschlag eingebaut werden.

Um das gesamte Projekt überhaupt durchführen zu können, sowie absehbare Liquiditätslücken abzudecken, bedarf es einer Darlehensaufnahme. Es ist angedacht, ein Darlehen über eine Laufzeit von 20 bis 25 Jahren aufzunehmen. Der benötigte Finanzierungsbedarf für das Jahr 2025 wurde in das Budget eingebaut.

Die in den Voranschlag 2025 eingebaute Haushaltsrücklagenentnahme hat aufgrund von Kontierungsänderungen nicht mehr über das Sachkonto 894000 zu erfolgen und ist somit aus dem Budget zu nehmen.

Fonds 852001 – Umbau Recyclinghof

Der Umbau des Recyclinghofes konnte aufgrund von noch nicht gefassten Beschlüssen einer Nachbargemeinde nicht begonnen werden. Sollte der Beschluss in nächster Zeit erfolgen, kann sogleich mit den ersten Bautätigkeiten begonnen werden. Für das Jahr 2025 könnten verbaut werden. Die in den Voranschlag 2025 eingebaute Haushaltsrücklagenentnahme hat aufgrund von Kontierungsänderungen nicht mehr über das Sachkonto 894000 zu erfolgen und ist somit aus dem Budget zu nehmen.

Fonds 853400 – Wohnhaus Bad Eisenkappel 308-315

Bei diesem Wohnblock mussten aufgrund von Mieterwechseln die Wohnungen saniert werden. Die Instandhaltungskosten wurden erhöht. Diese Mehrkosten konnten aber durch Landesförderungen für barrierefreie Maßnahmen und Refundierungen von Versicherungsfällen abgefedert werden.

Der Einbau des Treppenlifts für das Wohnhaus 308 wurde bereits nach Maßgabe der finanziellen Mittel im Gemeinderat beschlossen. Da es von Seiten der Revision eine Freigabe für dieses Projekt gibt, kann es in den Nachtrag mit einer Gesamtinvestitionshöhe eingebaut werden.

Fonds 853800 – Wohnhaus Rechberg 44-46

Hier konnten Mehreinnahmen durch Rückersätze von Versicherungen und Zuschüsse für barrierefreie Wohnraumschaffung in den Nachtrag eingebaut werden.

Fonds 910000 – Geldverkehr

Da wir im Jahr 2025 den Kontokorrentrahmen in einem großen Ausmaß in Anspruch nehmen mussten und das hohe Zinsniveau zu einer sehr hohen Zinsbelastung geführt hat, muss das Sachkonto auf den tatsächlichen budgetären Bedarf angepasst werden.

Fonds 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben

Hier wurden die Einnahmen auf die zu erwartenden Beträge angepasst.

Fonds 944000 – Zuschüsse nach Katastrophenfondsgesetz

Die Ausschüttung der Bundesmittel aus dem Katastrophenfondsgesetz muss über diesen Fonds abgewickelt werden und betreffen das Vorhaben Katastrophenschäden 2024. Laut Finanzierungsplan sind € 90.000,00 ins Budget aufzunehmen. Der Zahlfluss ist bereits erfolgt.

Die finale Nachtragsvoranschlagsbegutachtung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgte am 24.09.2025 und 30.09.2025. Die entsprechenden Adaptierungen wurden vorgenommen.

Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk.: *Ein großes Dankeschön an LR Daniel Fellner. Als Gemeindereferent hat er stets ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Gemeinde. Er kennt die Herausforderungen und sieht, dass wir aufgrund unserer budgetären Situation einfach nicht in der Lage sind, die notwendigsten Dinge zu finanzieren, da kein Geld da ist und er uns dementsprechend auch immer wohlwollend unterstützt.*

Deshalb möchte ich im Namen des gesamten Gemeinderates ein herzliches Dankeschön aussprechen.

Vizebgm. LAbg. ÖkR. Franz-Josef Smrtnik: *Wir möchten uns bei Finanzverwalterin Michaela Kurnig bedanken, ebenso bei der Finanzreferentin. Auch LR Daniel Fellner ein Dankeschön für seine Unterstützung.*

Zudem wünsche ich mir mehr Unterstützung von der Bundesebene für die Gemeinden, die alle finanziell zu kämpfen haben.

GR Michael Arbeitstein: *Ich schließe mich den Dankesworten an, insbesondere an die Finanzverwalterin. Ihre textlichen Erläuterungen sind immer sehr ausführlich und verständlich dargelegt. Es ist eine Menge Arbeit, dies so darzustellen, dass es für alle nachvollziehbar ist.*

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 12 Mittelfristiger Finanzierungs- und Investitionsplan 2025-2029 – 1.NVA 2025

Gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG ist im Rahmen des Voranschlages neben dem Stellenplan auch die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Anders als beim Voranschlag werden die Werte für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene, d.h. für den Gesamthaushalt, sowie zweiter Ebene, d.h. Bereichsbudgets, dargestellt.

Als Grundlage für den mittelfristigen Finanzplan wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 herangezogen und bis 2029 fortgeführt. Der mittelfristige Finanzplan wurde der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes angepasst. Die Werte wurden gegebenenfalls indexiert, auch die Vorgaben des Landes (z.B. Prognosen für Transferleistungen oder Ertragsanteile) wurden entsprechend eingepflegt.

Im mittelfristigen Finanzplan wurden die bereits bekannten zukünftig geplanten außerordentlichen Projekte sowie die BZ-Bindungen berücksichtigt.

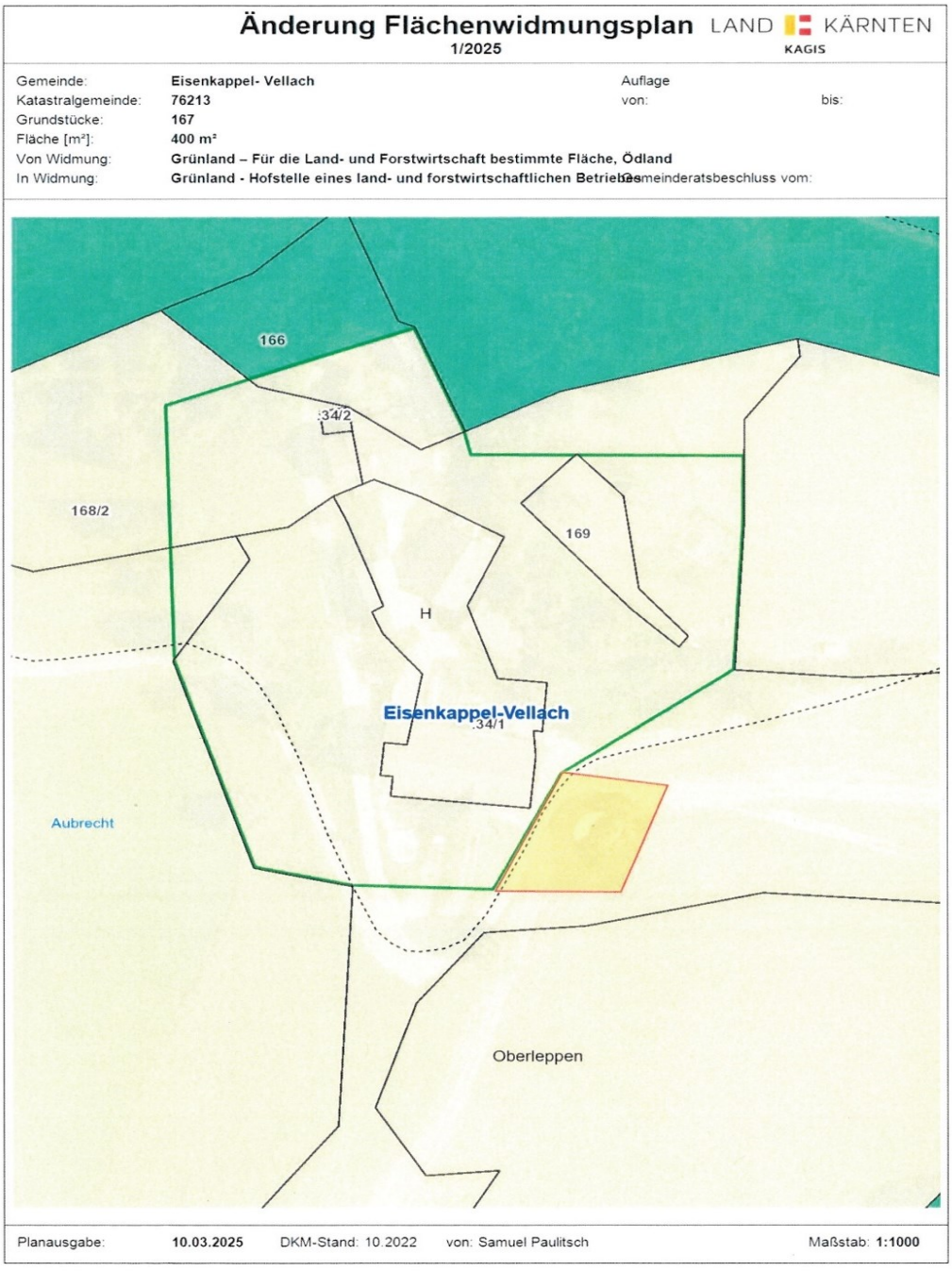
Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag zur mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung 2025-2029 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 13 Umwidmungen 2025

Widmungsfall-Nr. ***1/2025***
Grundstücks Nr. *Teilflächen der Parzelle: 167, KG 76213 Leppen*
Ausmaß: *400 m²*
Widmung von: *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*



<u>Raumplanerische Empfehlungen:</u>

Bearbeiter: Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen
Freigegeben am: 2.6.2025

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:
Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring

Sonstiges: -

Vertragliche Vereinbarungen: keine
Kundgemacht: von 13.8.2025 4 Wochen – keine Eingaben
Raumplanerische Empfehlungen:
Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Hofstellenarrondierung bzw. Richtigstellung der vorhandenen Situation/Nutzung im unmittelbaren Hofstellenverband.
Abzuklären seitens der Gemeinde wäre, inwieweit die beabsichtigte Widmungserweiterung auch über den ggst. Erschließungsweg (Wegegemeinschaft?), welcher auch im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als "Weg nach Luftbild" dargestellt ist, festgelegt werden kann bzw. ob der Weg (keine eigene Parzelle) als solcher von der Erweiterung ausgespart werden soll.

Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 27.8.2025

Die Widmungsfläche befindet sich im Streusiedlungsbereich von Leppen und ist eine Hofstellenerweiterung geplant. Auf der Widmungsfläche befindet sich bereits eine Jauchengrube und sind hier Erweiterungen geplant. Das Gelände ist im Bereich der Widmungsfläche geebnet bzw. geht Richtung Südost in einen bis zu 35° geneigten Steilhang, der als Mulde ausgebildet ist, über. Richtung Süden stellt sich das Gelände als ebener Geländerücken dar. Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus Hangschutt über Tuff und Grünschiefern aufgebaut. Im Bereich des Geländerückens tritt der Fels an der Böschung eines Wirtschaftsweges an die Oberfläche. 1972 ereignete sich ca. 100 m östlich in der Geländemulde eine Rutschung. In der geologischen Karte ist auch eine Massenbewegung Hangkriechen kartiert. In den 90er-Jahren wurden im Bereich der Geländemulde (Quellaustritt) Meliorationsmaßnahmen durchgeführt. Im Bereich der Widmungsfläche und direktem Umfeld konnten im Zuge des OA keinerlei Anzeichen für Hanginstabilitäten beobachtet werden. Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert. Die Widmungsfläche liegt gemäß Bodenfunktionsbewertung gänzlich in Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung" wegen Standortfunktion. Beurteilung: Standsicherheit: Eine standsichere Bebauung ist bei den Geländegegebenheiten und den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich. Allerdings kann eine Bodenauswechslung oder Tiefgründung erforderlich sein. Standortsicherheit: Aufgrund des Geländes (WF im Bereich des Geländerückens) ist die Standortsicherheit gegeben. In der Geländemulde östlich sind allerdings Massenbewegungen dokumentiert und stellt die Widmungsfläche Richtung Osten die letztmögliche vertretbare Erweiterung der Hofstelle dar. Es wird diesbezüglich auch auf die Bestandssituation der Jauchengrube verwiesen. Verbringung der Oberflächenwässer: Der zu erwartende Untergrund kann eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Die anfallenden Wässer sind in der Jauchegrube zu sammeln und bei Neu- bzw. Umbau ist eine entsprechende Reserve zu berücksichtigen. Bodenfunktionsbewertung: Die Widmungsfläche liegt gemäß Bodenfunktionsbewertung gänzlich in Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung" wegen Standortfunktion. Diesbezüglich wird auf den Bestand verwiesen und erscheint aus fachlicher Sicht eine Umwidmung vertretbar.

Zusammenfassung:

Der Umwidmung kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Folgende Auflagen bzw. Maßnahmen sind im Zuge einer Bebauung zu berücksichtigen:

- Bei Neu- und Umbauten ist der Untergrund durch eine fachkundige Person abzunehmen und sind die erforderlichen Gründungen nach geotechnischem Erfordernis anzupassen.

- Anfallende Oberflächenwässer sind in der Jauchengrube zu sammeln und sind bei Neu- bzw. Umbauten entsprechende Reserven zu berücksichtigen.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1/2025 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Widmungsfall-Nr.	***3/2025***
Grundstücks Nr.	*Teilflächen der Parzelle 823, KG 76205 Ebriach*
Ausmaß:	*2000 m²*
Widmung von:	*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in:	*Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*



Raumplanerische Empfehlungen:

Bearbeiter: Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen
Freigegeben am: 2.6.2025

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
Bezirksforstinspektion

Sonstiges: Abteilung 10 L

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundgemacht: von 13.8.2025 4 Wochen – keine Eingaben
Raumplanerische Empfehlungen:
Nach durchgeführtem Ortsaugenschein kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen fachlich anschließen. Es handelt sich einerseits um eine Richtigstellung der Situation/Nutzung/Altbestand, wobei seitens der Gemeinde darauf aufmerksam gemacht wurde, dass naturschutzrechtliche Bewilligungen (teilweise) vorhanden sind bzw. nunmehr seitens der BH-Völkermarkt im Zuge von beabsichtigten Errichtungen weiterer Nebengebäude (Garagen) empfohlen wurde, die gesamte Hofstelle als solche widmungsmäßig richtigzustellen.
D.h. die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme/Empfehlung der BH-Völkermarkt fachlich anschließen. Aufgrund der vorhandenen Lage/Nutzung/ausgewiesenem Wald (in der Natur nicht mehr vorhanden), ist jedoch eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes wie auch der Bezirksforstinspektion beizubringen. Aufgrund des Ausmaßes ist eine Stellungnahme der Abteilung 10L (liegt lt. Gemeinde schon vor) beizubringen. Kein Widerspruch zum ÖEK.
Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz vom 9.9.2025:

Geplant ist die Umwidmung einer Gesamtfläche von 2.000m² (Grst. Nr. 823, KG Ebriach) von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“.
Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich in keinem Schutzgebiet gemäß KNSchG. 2002, jedoch in der freien Landschaft.
Im Wesentlichen handelt es sich um eine Richtigstellung der Situation im Bereich des Mayerhofes südlich des Obirs, wie bei der naturschutzrechtlichen Verhandlung gefordert. Auf der Fläche befinden sich hofnahe einzelne bauliche Anlagen sowie eine kleine PV-Freiflächenanlage.
Auf Grund der Empfehlung der Naturschutzbehörde und der hofnahen Lage kann der geringfügigen Widmungserweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Auf Grund der nun beantragten Hofstellenwidmung sind die (bereits bestehenden) baulichen Anlagen naturschutzrechtlich bewilligungsfrei.

Bezirksforstinspektion vom 13.8.2025:
Bei den geplanten Umwidmungspunkten 1/2025, 3/2025 und 6/sind keine Waldflächen betroffen.

Abteilung 10 L – Regionalbüro Völkermarkt

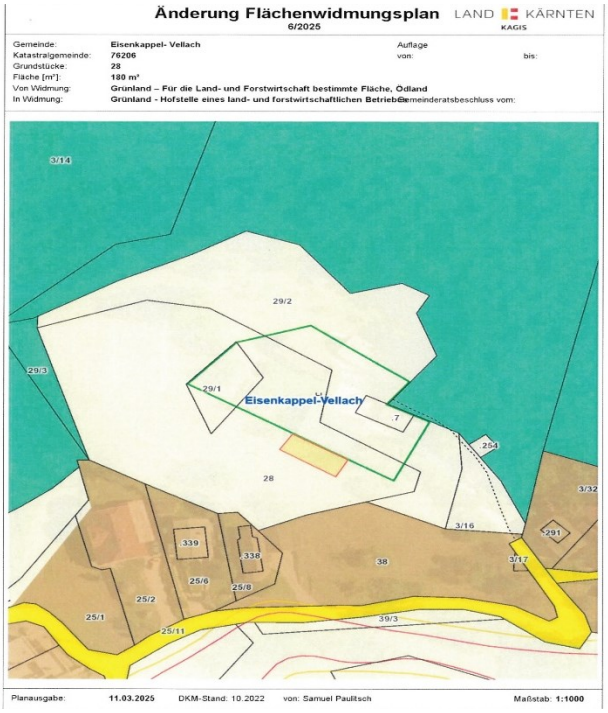
Die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine land- und forstwirtschaftliche Hofstelle vorliegt, ist jedenfalls zu bejahen. Verfahrensgegenständlich ist zweifelsfrei von einem funktionierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Sinne der allgemein gültigen Definitionen auszugehen: Eine selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit, entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, stabile Einrichtungen, die infrastrukturelle Ausstattung sowie eine Betriebsorganisation sind vorhanden. Es wird eine planvolle, auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit (Erwerbsabsicht, kein Hobby) betrieben.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 3/2025 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Widmungsfall-Nr.	***6/2025***
Grundstücks Nr.	*Teilflächen der Parzelle 28, KG 76206 Eisenkappel*
Ausmaß:	*180 m²*
Widmung von:	*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in:	*Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*



Raumplanerische Empfehlungen:

Bearbeiter: Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen
Freigegeben am: 2.6.2025

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination SUP – Strategische Umweltprüfung

Sonstiges: -

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundgemacht: von 13.8.2025 4 Wochen – keine Eingaben
Raumplanerische Empfehlungen:
Im Wesentlichen handelt es sich um eine geringfügige Arrondierung der vorhandenen Hofstelle im unmittelbar räumlichen Verband zur möglichen Errichtung einer Photovoltaikanlage für den Eigengebrauch. Vor Ort wurde seitens der Gemeindevertreter wie auch dem Widmungswerber erklärt/dargelegt, warum eine Montage auf den vorhandenen (alten) Dächern nicht möglich ist. Die Montage erfolgt im unmittelbar räumlichen Verband. Im Nahbereich wurden im Zuge des Ortsaugenscheines weitere Photovoltaikanlagen für den Eigengebrauch im geringfügigen Ausmaß gesichtet. Kein Widerspruch ÖEK.
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination SUP – Strategische Umweltprüfung vom 8.9.2025:

Der beantragten Hofstellenerweiterung kann zugestimmt werden, Nutzungskonflikte sind nicht auszumachen.

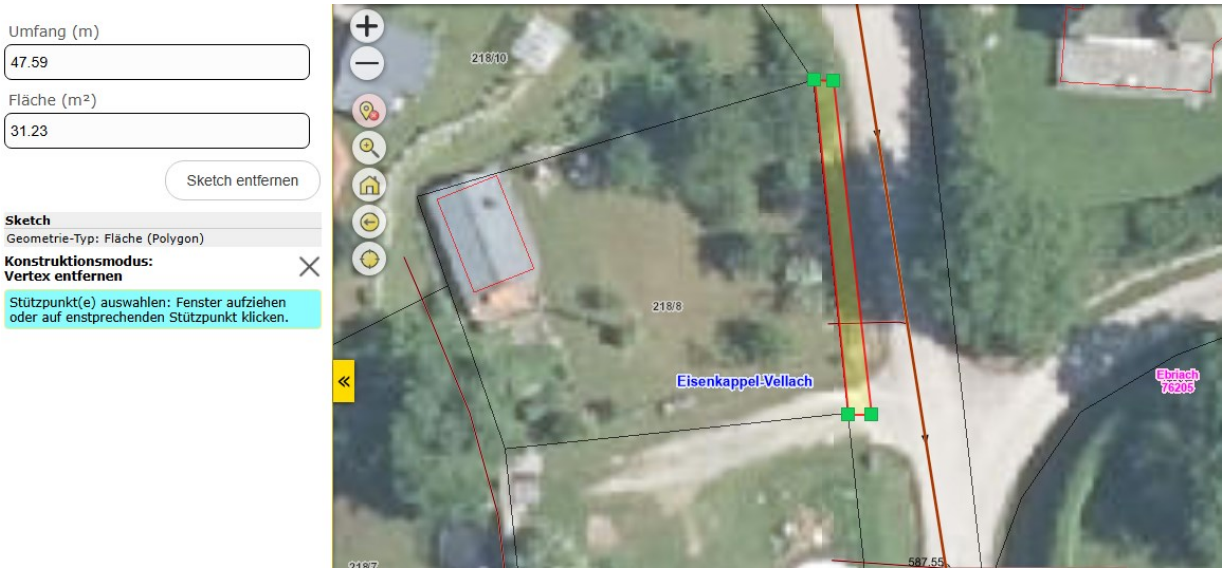
Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 6/2025 beschließen.

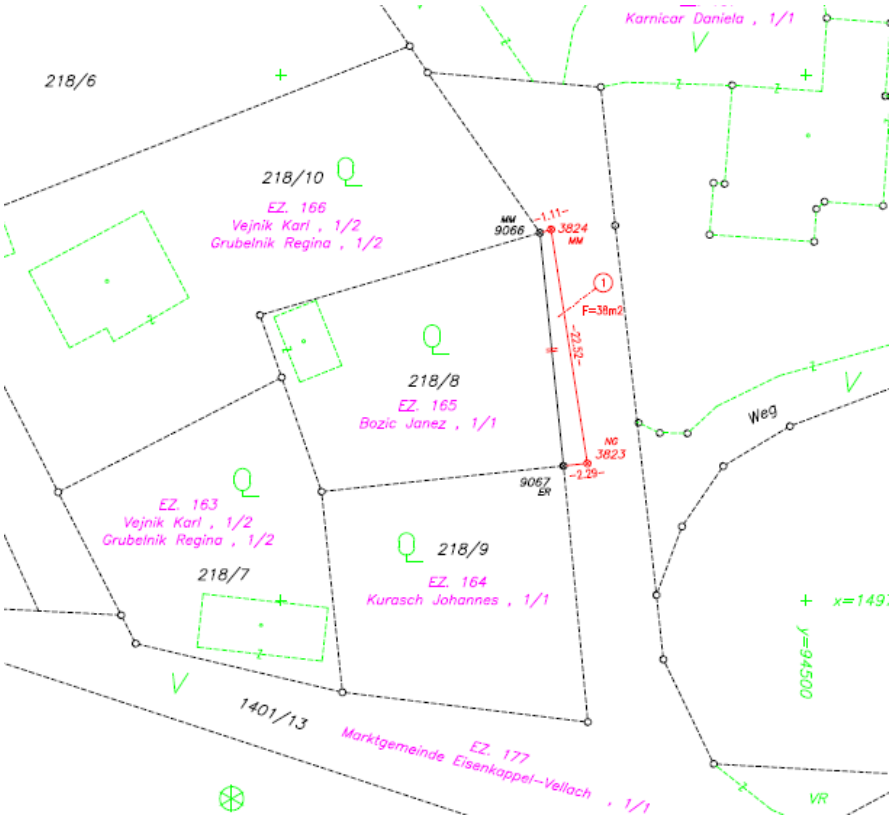
Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 14 Verkauf von Gemeindegrund

Es handelt sich um das Grundstück Nr. 218/8 KG Ebriach. Jedoch steht der Kelag-Masten mittig im Grundstück, so dass das Haus zu nahe an die Grundstücksgrenze (3m) bzw. im Widerspruch zum Bebauungsplan der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach steht. Nun hat der Bauwerber der Marktgemeinde ein Angebot unterbreitet. Die Vermessungskosten trägt der Antragsteller.



Vermessungsurkunde: GZ: 10588/25 vom 13.10.2025



Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Grundstücksverkauf und nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.10.2025, Zahl: A-2025-1335-00366 über die Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut bzw. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.
Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ: 10588/25 vom 13.10.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, wird verordnet:

§ 1

Abtretung aus dem öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde GZ: 10588/25 vom 13.10.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, für die Abtretung bestimmten Trennstücke, werden von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 76205 Ebriach, zugeschrieben.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Eisenkappel-Vellach Einsicht genommen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk eh.

Angeschlagen am: 31.10.2025
Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 15 Treppenlift Wohnhaus 308 und 309

Nach Rücksprache mit dem zuständigen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 11 Wohnbau, ist der erstmalige Einbau eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in einem Wohnhaus mit mind. 6 Wohnungen, samt Nebenarbeiten, die für den Einbau des Liftes unerlässlich sind mit bis zu 40% förderfähig.

Es wurden zwei Angebote eingeholt (diese wurden dem Ausschuss vorgelegt).

Sollte der Treppenlift von den Bewohnern angenommen werden, dann sollte ein weiterer im WH 309 oder WH 314 je nach Bedarf eingebaut werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag dieser möge den Einbau des Treppenliftes für das WH 308, sowie nach positiver Aufnahme seitens der betroffenen Bewohner nach Bedarf für die Wohnhäuser 309 bzw. 314, an die Bestbietende Firma vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 16 Baumkataster

Ein Baumkataster ermöglicht es, den Baumbestand systematisch zu erfassen und die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Mit einer regelmäßigen Baumkontrolle können frühzeitig Schäden erkannt und Maßnahmen zur Pflege eingeleitet werden.
Besonders in Siedlungsgebieten sind regelmäßige Untersuchungen zur Baumgesundheit und professionelle Pflege unverzichtbar, um Schäden sowie Sicherheits- und daraus folgende Haftungsrisiken für die Eigentümer zu minimieren.

Die Angebote wurden für 58 Bäume erstellt.

Werden die Folgekosten und die Tatsache, dass dieser den Baumschnitt selbstständig durchführt, einkalkuliert ist die Firma Landschaftsgärtner Kärnten die günstigere Variante.

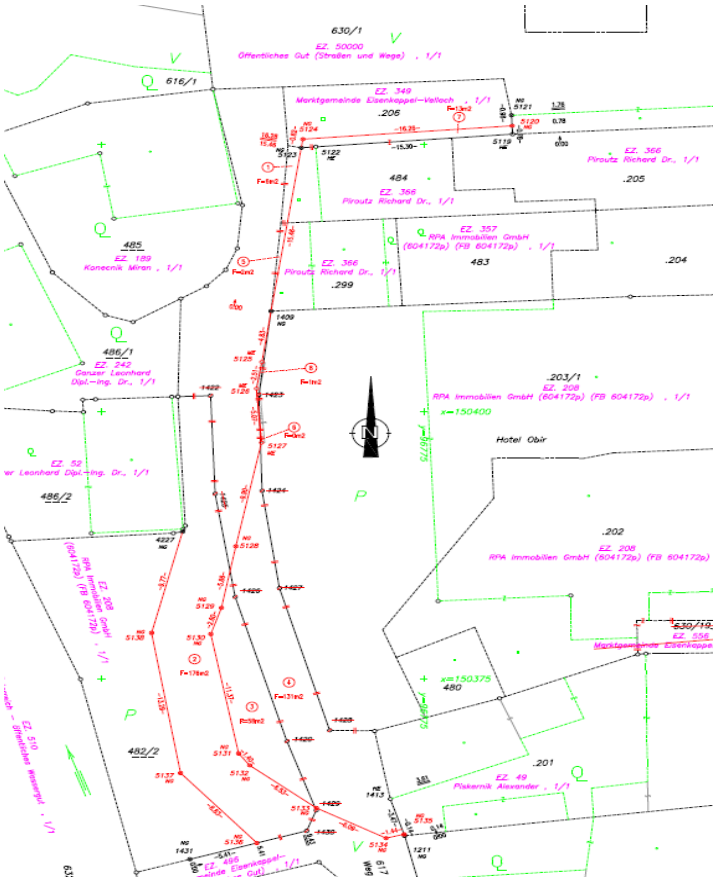
Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag dieser möge die Erstellung des Baumkatasters an Jeffrey Orasch, Gotschuchen 14, 9173 St. Margareten im Rosental, vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 17 Verordnung Kirchweg

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 31.07.2025 wurde der für die Verlegung des Kirchwegs notwendige Grundstücksabtausch beschlossen.
Nun ist die Vermessung und Planausführung beim Vermessungsamt Völkermarkt eingereicht worden. Es ergibt sich, wie beschlossen ein flächengleicher Grundstücksabtausch, welcher in der Vermessungsurkunde ersichtlich ist. Zur endgültigen Durchführung des Abtausches ist nun nachstehende Verordnung zu beschließen:



Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.10.2025, Zahl: A-2025-1335-00366 über die Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut bzw. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.
Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ: 10587/25 vom 15.09.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde GZ: 10587/25 vom 15.09.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, für die Übernahme bestimmten Trennstücke, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach in der KG 76206 Eisenkappel, übernommen.

§ 2
Abtretung aus dem öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde GZ: 10587/25 vom 15.09.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, für die Abtretung bestimmten Trennstücke, werden von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 76206 Eisenkappel, zugeschrieben.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Eisenkappel-Vellach Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk eh.

Angeschlagen am: 31.10.2025
Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 18 Verordnung Berichtigung Koprein/Petzen

Wie schon im Oktober 2024 im Gemeinderat beschlossen, wurde nun der endgültige Plan für die Vermessung im Bereich des Freizeitwohnsitzes auf der Luschaalm der Gemeinde vorgelegt.
Die Details sind dem Sitzungvortrag zu entnehmen.



Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die zwei nachstehenden Verordnungen beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.10.2025, Zahl: A-2025-1335-00366 über die Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut bzw.

Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ: 10257/24 vom 08.07.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, wird verordnet:

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde GZ: 10257/24 vom 08.07.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, für die Übernahme bestimmten Trennstücke, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach in der KG 76212 Koprein-Sonnseite, übernommen.

§ 2
Abtretung aus dem öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde GZ: 10257/24 vom 08.07.2025, der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, für die Abtretung bestimmten Trennstücke, werden von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 76212 Koprein-Sonnseite, zugeschrieben.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Eisenkappel-Vellach Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk eh.

Angeschlagen am: 31.10.2025
Abgenommen am:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 30.10.2025, Zahl: A-2025-1335-00366 über die Abtretung von Grundstücken aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, wird verordnet:

§ 1

Abtretung aus dem öffentlichen Gut

Die Grundstücke 699/1, 699/2 und 698/1, EZ 72 in der KG 76212 Koprein-Sonnseite, werden von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, aufgelassen und der EZ 68 der KG 76212 Koprein-Sonnseite, zugeschrieben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk eh.

Angeschlagen am: 31.10.2025
Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 19 Anpassung Mietvertrag Gemeindewohnhäuser

Um die langfristige Erhaltbarkeit der Gemeindewohnhäuser zu gewährleisten ist die Wertsicherung ein wichtiger Bestandteil. Daher wurde in Kooperation mit dem Gemeindebund eine passende Klausel in den bestehenden Mietvertrag eingebaut. Bei der Durchsicht des Vertrags wurden von Seiten des Gemeindebunds noch ein paar weitere Änderungen vorgeschlagen:

Für die Wertsicherungsklausel wird ein Spielraum von 5 % vorgeschlagen. Das bedeutet, dass die Miete bei Überschreiten des zugrundeliegenden Index neu festgesetzt wird und die zu diesem Zeitpunkt gültige Indexzahl als neue Basis gilt.

Die restlichen Veränderungen sind formeller Natur bzw. Formulierungen, die zur Absicherung eingebaut wurden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Mietvertrag für die Gemeindewohnhäuser vollinhaltlich zum Beschluss erheben:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

I.) der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, vertreten durch **Frau Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk.** (im Folgenden auch kurz Vermieterin) einerseits
und

II.) NAME, ADRESSE, TELNR, GEBD, SVNR, MAIL (und bei weiteren Mietern)
als (im Folgenden auch kurz Mieter) andererseits,

wie folgt:

1. Mietgegenstand

1.1. Die Vermieterin ist Eigentümerin der Wohnung [Tür/Top/Stiege] im Hause [Adresse] bestehend aus den nachstehenden Räumlichkeiten: ...[samt Balkon, Terrasse, Loggia] im näherungsweisen Ausmaß von ___ m^2 (zzgl. des Balkonanteils mit ca. ___ m^2).

1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die oben genannte Wohnung. Vermietet wird nur der Innenraum des Mietgegenstandes. Ein Gartenanteil, ein PKW-Abstellplatz, ein Tiefgaragenplatz gehören nicht zur Wohnung.

1.3. Das Gebäude wurde im Jahr [Jahr] mit öffentlichen Mitteln errichtet.

1.4. Im Rahmen dieses Mietvertrages ist der Mieter auch zur freien und ungehinderten Mitbenützung sämtlicher der gemeinschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Nebenflächen im und beim Haus berechtigt, dies jedoch ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Jede abweichende Nutzung, so insbesondere für Lagerungszwecke, bedarf jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

1.5. Die Vermieterin vermietet und die unter Punkt II. genannten mieten von ersterer die im Punkt 1. näher beschriebene Wohnung zu Wohnzwecken. Bei einer widmungswidrigen Nutzung des Mietgegenstandes kann dem Vermieter ein Unterlassungsanspruch entstehen.

1.6. Anlässlich der Übergabe verpflichten sich die Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll (samt Fotodokumentation) zu errichten, in dem sie den Zustand des Mietobjekts bei Übergabe festzuhalten haben.

1.7. Der Mieter ist verpflichtet, seine Mietrechte mit der erforderlichen Sorgfalt, ohne unzumutbare Emissionen auf die Restliegenschaft unter Einhaltung sämtlicher behördlicher Vorschriften, aber auch der Hausordnung, auszuüben.

2. Vertragsdauer

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2.2. Das Bestandverhältnis kann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer **ein[1]** monatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung seitens der Vermieterin ist nur gerichtlich aus den im Mietrechtsgesetz genannten wichtigen Gründen möglich.

2.2.1. Jede Vertragspartei ist jedoch aus in den §§ 1117 f ABGB angeführten Gründen berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen und Terminen, also mit sofortiger Wirkung, von diesem Vertrag zurücktreten, die Vermieterin insbesondere dann, wenn der Mieter mit den von ihm zu leistenden Mietzinszahlungen, wenn auch nur einmal, mit einem Betrag jener Höhe in den Rückstand gerät, welcher zwei Monatsmieten entspricht, und seiner Zahlungsverpflichtung trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht vollständig nachkommt; oder

2.2.2. wenn der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, der Mieter eine der Bestimmungen dieses Vertrages in einem wesentlichen Punkte mehrfach verletzt, insbesondere dem vereinbarten Mietzweck zuwider handelt oder gerechtfertigte Interessen der Hausgemeinschaft verletzt, und den vertragsgemäßen Zustand trotz Setzung einer Nachfrist von einer Woche nicht vorbehaltslos herstellt, wobei dem Verhalten des Mieters auch das Verhalten seiner Angehörigen und Gäste udgl. gleichzuhalten ist, sofern er deren Verhalten entweder veranlasst hat oder nicht sofort alle faktisch oder rechtlich möglichen Maßnahmen ergreift, um Abhilfe zu schaffen und Wiederholungen von Verstößen zu vermeiden. (Erheblich nachteiliger Gebrauch hinzu)

3. Mietzins

3.1. Der monatliche Mietzins setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

a) Hauptmietzins: EUR _____

b) anteilige Betriebskosten, öffentliche Abgaben und Aufwendungen:
EUR _____

c) 10% USt aus Hauptmietzins und anteiligen Betriebskosten:
EUR _____

Gesamt: **EUR** _____

3.2. Der sich so ergebende Monatsmietzins ist jeweils bis zum Fünften eines jeden Monats im Vornhinein auf folgendes Konto zu bezahlen:

Inhaber: **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**

IBAN: **AT52 3910 0000 0802 8227**

Kreditinstitut: **Posojilnica Bank eGen**

3.3. Im Verzugsfalle sind 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen und ist die Vermieterin berechtigt, eine notwendige Mahngebühr einzuheben, sowie offene Inkassoforderungen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

3.4. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses zu verlautbarende Indexzahl.

3.4.1. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

3.5. (Zuzüglich zum Mietzins und fällig wie dieser ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten). Die Vermieterin hat das Wahlrecht nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

3.6. Die in Punkt 4.1. b) angegebenen Kosten setzen sich gemäß §§ 21-24 MRG zusammen aus den anteiligen Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben sowie Auslagen für die Verwaltung, Aufwendungen für die Hausbetreuung und dem Anteil an besonderen Aufwendungen. Vom Mieter sind Nebenkosten in Höhe eines Anteils von 10%, bezogen auf den Gesamtnutzwert, zu entrichten. Die Vermieterin ist verpflichtet, die vom Mieter geleisteten Vorauszahlungen für Nebenkosten bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres mit den tatsächlich angefallenen Kosten anhand von Belegen abzurechnen. Sich daraus ergebende Gutschriften bzw. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Mieter auszugleichen.

3.7. Die Vermieterin ist berechtigt, im Falle des Verzugs des Mieters bei der Bezahlung der Betriebs- und Nebenkosten die Einbringung der im Rahmen dieser Kosten abzugeltenden Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

3.8. Ausgenommen von diesen Kosten sind die Kosten für Stromversorgung des Mietgegenstandes, Internet, Telefonie, Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie sämtliche sonstigen durch die Nutzung durch den Mieter von ihm selbst verursachten Kosten aller Art wie auch zB. Hausratversicherung. Diese sind vom Mieter unmittelbar selbst zu tragen.

4. Kaution

4.1. Der Mieter übergibt der Vermieterin bei Abschluss dieses Mietvertrages eine Kaution in der Höhe von **vier** Bruttomonatsmieten mittels Sparbuch, welche bis zur vollständigen Abwicklung aller gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag in deren unwiderruflicher Verwahrung bleibt.

4.2. Die Kaution einschließlich der anerlaufenen Zinsen wird unwiderruflich allen wie immer gearteten Ansprüchen der Vermieterin aus diesem Vertrag gewidmet, so insbesondere aus Entgeltsrückständen (auch Benützungsentgelt) als auch wegen Schäden am Bestandobjekt. Die danach verbleibende Kaution samt Zinsen ist dem Mieter nach Beendigung des Bestandverhältnisses und ordnungsgemäßer Übergabe des Bestandobjektes an die Vermieterin sowie endgültiger Abrechnung der Nebenkosten rückzuerstatten.

4.3. Im Falle der Inanspruchnahme der Kaution während des aufrechten Bestandverhältnisses ist diese von dem Mieter auf die vertraglich vereinbarte Höhe zu ergänzen.

5. Gemeinschaftliche Einrichtungen und bauliche Änderungen durch die Vermieterin

5.1. Alle dem Gemeingebrauch dienenden Bereiche unterliegen der Verfügung der Vermieterin bzw. der anderen Mieter des Hauses. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, Grünflächen aufzulassen oder neu anzulegen, Zu- und Erweiterungsbauten aller Art zu errichten, sowie bestehende Einrichtungen zu verlegen, überhaupt zu entfernen oder einer anderen Nutzung zuzuführen.

5.2. Desgleichen hat der Mieter notwendige oder zweckmäßige bauliche Maßnahmen außerhalb des Mietgegenstandes durch die Vermieterin zu dulden, wobei bei Durchführung solcher Arbeiten die Wohninteressen der Mieter nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sollten sich bei derartigen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen der Mieter als hinderlich erweisen, sind diese über Ersuchen der Vermieterin auf die Dauer der Arbeiten zu entfernen und danach wiederherzustellen, und zwar jedenfalls auf Kosten der Vermieterin.

6. Erhaltung und Schutz des Mietobjektes

6.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie im Besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs,- Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Mieter verpflichtet sich ferner zum Ersatz jedes Schadens, der der Vermieterin aus unsachgemäßer Behandlung des Mietobjekts durch ihn und seine Leute (§ 1111 ABGB) entsteht, sofern den Mieter und/oder seine Leute ein Verschulden trifft. Alle derartigen

Schäden sind bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten jedenfalls binnen eines Monats zu beheben.

6.2. Der Mieter hat allfällige Schäden am Mietobjekt, an den allgemeinen Teilen des Hauses und den allgemeinen Einrichtungen ohne Verzug der Vermieterin zu melden. Für Schäden, die infolge nicht umgehender Anzeige entstanden sind, haftet der Mieter, sofern eine rechtzeitige Anzeige den Schaden geringer gehalten hätte und ihn an der verspäteten Anzeige ein Verschulden trifft.

6.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen, im Besonderen die oben angeführten, so zu warten und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden, die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Hauses oder die Erhaltung der mitvermieteten Heiztherme und des mitvermieteten Warmwasserboilers handelt, so instand zu halten, dass der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Insbesondere hat der Mieter die mitvermietete Heiztherme und den mitvermieteten Warmwasserboiler regelmäßig durch hiezu befugte Fachleute im erforderlichen Umfang warten zu lassen und der Vermieterin die Wartung nachzuweisen. Kommt der Mieter seiner Wartungs- und Instandhaltungspflicht schuldhaft nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Verstreichen einer gesetzten Frist die Durchführung der notwendigen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen.

6.4. Die Vermieterin trifft keine über § 3 MRG hinausgehende Erhaltungspflicht.

6.5. Die Verlegung zusätzlicher Energie- und Nachrichtenleitungen und anderer technischer Einrichtungen im Inneren des Mietgegenstandes und auch in den allgemeinen Teilen des Hauses ist, sofern solche Installationen nicht vom Gesetz ausdrücklich erlaubt sind, nur mit Zustimmung der Vermieterin statthaft. Leitungen sind unter Putz zu verlegen.

6.6. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, Geräte aller Art zu installieren, welche nicht den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere dürfen Strom- und Gasgeräte nicht angeschlossen werden, welche nicht den österreichischen Sicherheitsstandards entsprechen (ÖVE udgl).

6.7. Der Mieter trägt die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten während der Mietzeit an Teilen des Hauses, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Wasserhähne, Fenstergriffe, Türklinken, Rollläden, Markisen, Einbauten im Badezimmer und WC sowie Schalter für Licht sowie Beleuchtungskörper. Die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten durch den Mieter ist pro einzelne Kleinreparatur auf Euro 100,- und je Kalenderjahr auf eine Gesamtsumme aller Einzelreparaturen von insgesamt 8% der Kaltmiete höchstens jedoch Euro 150,- begrenzt.

6.8. Der Mieter hat sämtliche Schäden, die er oder ihm zurechnenden Personen (insbesondere Gäste und Gehilfen) schuldhaft verursacht haben, unverzüglich auf eigene Kosten von einem befugten Unternehmen beheben zu lassen.

7. Gebrauch und Veränderung des Mietgegenstandes

7.1. Der Mieter ist berechtigt den Mietgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und zu benützen.

7.2. Baumaßnahmen des Mieters am Mietobjekt – sofern es sich nicht um bloß geringfügige, die Interessen der Vermieterin (insbesondere Substanz und äußeres Erscheinungsbild des Hauses) oder anderer Hausbewohner nicht negativ berührende Änderungen handelt – bedürfen der

vorherigen Zustimmung der Vermieterin (§ 9 MRG). Der Mieter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderungen sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderungen vornehmen sollen. Lehnt die Vermieterin nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich dazu befugten Gewerbetreibenden geplant und durchgeführt werden.

7.3. Die Zustimmung der Vermieterin zu diesen baulichen Veränderungen begründet keine Haftung der Vermieterin für etwaige aus den baulichen Veränderungen resultierende Schäden. Ohne Zustimmung der Vermieterin darf der Mieter außerhalb des Mietobjekts insbesondere keine Lichtreklamen, Steckschilder, Namens- oder Firmentafeln anbringen, soweit im Einzelfall nicht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dies dem Mieter gestattet.

7.4. Das Halten von Haustieren ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin zulässig. Untersagt ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art im Mietobjekt und in den allgemeinen Teilen des Hauses und der Liegenschaft, die Einrichtung von Werkstätten, der Einsatz von Maschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen und anderen haushaltsfremden Gerätschaften, die ungebührlichen Lärm oder Emissionen anderer Art (Geruch, Dämpfe) erzeugen. Verboten ist auch die Einlagerung von gefährlichen Gegenständen wie feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen.

7.5. Aus der zeitweiligen Störung der zentralen Versorgungseinrichtungen wie Heizung, Warmwasser, Wasser, Aufzüge, Gas ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche abzuleiten, es sei denn die Vermieterin trifft zumindest grobes Verschulden an der Störung.

7.6. Wird der Mieter im Genuss seiner Mietrechte gestört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen den Störer selbst unmittelbar klagsweise durchzusetzen.

7.7. Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter (insbesondere Personen, die im Mietgegenstand ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen, wie zB Rauchfangkehrer oder andere Handwerker) können den Mietgegenstand aus wichtigem Grund (soweit dies im Interesse der Erhaltung oder Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist sowie im Fall der Aufkündigung zur Besichtigung mit Mietinteressenten sowie im Fall des Verkaufs der Liegenschaft zur Besichtigung mit Kaufinteressenten) gegen Voranmeldung betreten. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Verpflichtung zur Voranmeldung.

7.8. Kommt der Mieter seinen oben dargestellten Verpflichtungen nicht auf eigene Kosten nach, so ist die Vermieterin unter Einhaltung des § 8 Abs 2 MRG berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters durch befugte Professionalsten ihrer Wahl zu branchenüblichen Preisen und Stundensätzen durchführen zu lassen.

7.9. Die Ausschaltung oder Beeinträchtigung von Gemeinschaftseinrichtungen und der Ersatz solcher Einrichtungen, die dem Mieter ökonomischer oder günstiger erscheinen, ist dem Mieter verboten. Dies gilt insbesondere für Änderungen an energietechnischen Anlagen.

8. Rückgabe des Bestandgegenstandes

8.1. Nach Ablauf der Bestandzeit ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin das Bestandobjekt in – unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung – gutem Zustand zurückzugeben.

8.2. Im Fall verspäteter Übergabe schuldet der Mieter der Vermieterin ein Benützungsentgelt im Ausmaß des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zu dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.

9. Unter- und Weitervermietung

9.1. Die Unter- und Weitervermietung des Bestandobjektes sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 11 MRG unzulässig, wenn die Vermieterin nicht davor ihre Zustimmung dazu erteilt.

9.2. Im Falle der Zustimmung durch die Vermieterin haftet der Mieter für die Einhaltung des gegenständlichen Bestandvertrages durch den Benützer und für die termingerechte Räumung durch den Unterbestandnehmer bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9.3. Für den Unterbestandnehmer gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Hauptbestandnehmer.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Die Vermieterin übergibt dem Mieter anlässlich des Vertragsabschlusses _____ Schlüssel, weitere Schlüssel hat der Mieter auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind der Vermieterin alle, auch die selbst angefertigten Schlüssel auszuhändigen.

10.2. Der Mieter verzichtet für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger im Mietverhältnis auf alle Einsprüche in bau-, gewerbe- und sonst wie behördlichen Genehmigungsverfahren aller Art, welche zum Zwecke der betrieblichen oder auch privaten Nutzung der in der Verfügung der Vermieterin verbleibenden Restliegenschaft zweckmäßig oder erforderlich sind; sie hat, soweit erforderlich, allen derartigen Genehmigungsansuchen ihre Zustimmung in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erteilen und in den jeweiligen Behördenverfahren Einsprüche welcher Art immer zu unterlassen. Änderungen der Anschrift der Vertragspartner sind dem anderen Teil bekanntzugeben, widrigenfalls Postsendungen an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift als ordnungsgemäß zugestellt gelten.

10.3. Mehrere Bestandnehmer haften für die Einhaltung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

10.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftighin vom Erfordernis der Schriftform abzugehen.

10.5. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt alleine die Vermieterin.

10.6. Dieser Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Vermieterin gehört; der Mieter erhält eine einfache Kopie.

Bad Eisenkappel, am .....

Der Mieter/Die Mieterin

_____

(eigenhändige Unterschrift)

Für die Marktgemeinde:
Die Bürgermeisterin/županja

_____

(Elisabeth Lobnik, Bakk.)

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 20 Bestellung Totenbeschauarzt

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen LGBl.Nr. 61/1971 i.d.d.g.F., hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauarzt/eine Totenbeschauärztin zu bestellen.

Mit Schreiben vom 03.08.2025 ersucht Dr. Simon Woschitz um Bestellung zum Totenbeschauarzt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, Herrn Dr. Simon Woschitz, Meilsberg 34, 9063 Maria Saal, zum Totenbeschauarzt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zu bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 21 Antrag nach § 41 K-AGO EL-Antrag – Fahrbahnstreifen für Linksabbieger B82 bei StrKm. 50,3

Von den Mitgliedern der EL-Fraktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 31.07.2025 folgender Antrag eingebracht:

EL
EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

Die unterzeichnenden Gemeinderäte der Eisenkappler Liste / Kapelška lista stellen folgenden selbständigen

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Der Gemeinderat solle die Landesstraßenverwaltung auffordern im Bereich Ebriach – Seeberg Bundesstrasse Richtung Spar von Bad Eisenkappel kommend, eine Spur für Linksabbieger zu errichten. (Fam. Malle Thomas)

BEGRÜNDUNG:

Das Linksabbiegen ist in diesem Bereich sehr gefährlich, da durch den Zaun der Familie Malle, der als Sichtschutz gemacht wurde, die Sicht verloren gegangen ist.

Spodaj podpisani občinski svetniki Kapelške liste / Eisenkappler Liste stavijo po § 41 K-SOR sledeči samostojni

PREDLOG:

Občina naj pozva deželno cestno upravo, da naredi v območju vključitve Obirsko – Spar iz smeri Železne Kaple dodaten pas za tiste, ki na levo zavijejo.

OBRAZLOŽITEV:

Zavijanje na levo je v tem območju zelo nevarno, ker zaradi ograje družine Malle, ki je bila narejena kot zaščita pred pogledi, vidljivost ni več dana.



Seitens der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurde eine Anfrage an die Abteilung 9 Straßen und Brücken gestellt, diese wurde gleich an die Abteilung 7, Unterabteilung Verkehrsplanung und öffentlicher Verkehr weitergeleitet.

Anbei die Stellungnahme:

„Grundsätzlich wäre die Erforderlichkeit zu prüfen, dafür müsste eine Knotenstromzählung gemacht werden, ich kann mir aufgrund der JDTV-Zahlen auf der L131 und der B82 im gegenständlichen Bereich nicht vorstellen, dass gem. RVS ein Linksabbieger erforderlich ist. Weiters würde aufgrund der Geometrie der B82 und der Verbauung in diesem Bereich ein zusätzlicher Linksabbieger bedeuten, dass diese Kreuzung komplett umgebaut werden müsste, mit allen Schwierigkeiten die sich aufgrund der geographischen Lage (Fluss, Verbauung, Einfahrten) ergeben.“

Die Auswertung der Unfalldaten für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2024 ergab **keinen** Unfall in diesem Abschnitt.



Seitens des Ausschusses wurde trotzdem auf die gefährliche Einbindung der L 131 in die B 82 hingewiesen und angeregt ob nicht in naher Zukunft die Errichtung eines Kreisverkehrs sinnvoll wäre!
Der Gemeindevorstand schloss sich in seiner Sitzung der Meinung des Ausschusses an

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Bericht zum Antrag zur Kenntnis nehmen und das Land Kärnten, Abteilung 9-Straßen und Brücken, auffordern die Errichtung eines Kreisverkehrs an besagter Stelle zu prüfen.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

TOP 22 Antrag nach § 41 K-AGO der EL: Aufstellung zweisprachiger Hinweisschilder

Die Mitglieder der EL-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 31. Juli 2025 nachstehenden Antrag eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

Die unterzeichnenden Gemeinderäte der Eisenkappler Liste / Kapelška lista stellen folgenden selbständigen

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Der Gemeinderat solle den Landesstraßenreferenten LHStv. Martin Gruber auffordern, folgende Hinweisschilder in unserer Gemeinde zweisprachig aufzustellen:

Seebergsattel – Jezerski vrh
Paulitschsattel – Pavličevo sedlo
Luschasattel – Luže
Schaidasattel - Šajda.

B E G R Ü N D U N G :

Wir sind eine zweisprachige Gemeinde und sollten das auch sichtbar machen.

Spodaj podpisani občinski svetniki Kapelške liste / Eisenkappler Liste stavijo po § 41 K-SOR sledeči samostojni

P R E D L O G :

Občina naj pozva deželnega referenta za ceste, namestnika deželnega glavarja Martina Gruberja, da postavi sledeče dvojezične table:
Seebergsattel – Jezerski vrh
Paulitschsattel – Pavličevo sedlo
Luschasattel – Luže
Schaidasattel - Šajda.

O B R A Z L O Ž I T E V :

Smo dvojezična občina in to bi morali tudi vidno pokazati.



Seitens des Amtes wurde die Zuständigkeit abgeklärt. Diese befindet sich bei der Abteilung 9 des Landes Kärnten bzw. damit verbunden beim Landesstraßenreferent Herrn Lh-Stv. Martin Gruber.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Antrag annehmen und nachfolgende Aufforderung an den Landesstraßenreferenten übermitteln:

Sehr geehrter Herr LHStv. und Landesstraßenreferent Gruber, sehr geehrte Damen und Herren der Abteilung 9,

Der Gemeinderat von Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela möchte sich mit einem wichtigen Anliegen an Sie wenden, das die Sichtbarkeit und Pflege der Zweisprachigkeit in unserer Gemeinde betrifft.

Diese Aufforderung erfolgt in Konsequenz eines Antrages nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), welcher von der Eisenkappler Liste/Kapelška Lista eingebracht und in der Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2025 beschlossen wurde.

Wie Sie wissen, ist Eisenkappel-Vellach offiziell eine zweisprachige Gemeinde, was ein wesentlicher Bestandteil unserer kulturellen Identität und unseres Alltags ist. Um diese Zweisprachigkeit auch im öffentlichen Raum und für Besucher unserer Region sichtbar und erlebbar zu machen, bitten wir Sie höflich um die **Aufstellung bzw. Ergänzung von Hinweisschildern** für folgende Pässe und Sättel **in zweisprachiger Ausführung:**

- Seebergsattel – Jezerski vrh
- Paulitschsattel – Pavličevo sedlo
- Luschasattel – Luže
- Schaidasattel – Šajda

Die zweisprachige Beschilderung dieser wichtigen Verkehrspunkte würde nicht nur dem offiziellen Status unserer Gemeinde Rechnung tragen, sondern auch ein positives und verbindendes Zeichen setzen. Es wäre ein Beitrag zur gelebten Zweisprachigkeit und zur besseren Orientierung für alle, die unsere schöne Region besuchen und durchqueren.
Wir sind überzeugt, dass diese Maßnahme die Identität unserer Region stärkt und sowohl Einheimischen als auch Gästen einen Mehrwert bietet.

Für die wohlwollende Prüfung und positive Erledigung unseres Anliegens bedanken wir uns im Voraus sehr herzlich. Wir stehen für Rückfragen oder ein persönliches

Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Gemeinderat von Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela

Bad Eisenkappel am XXXX

_____ _____

_____

Mit drei Gegenstimmen wird dieser Antrag angenommen.
(Gegenstimmen: GR Korotaj; GR Županc; GR Pirker)

TOP 23 Antrag nach § 42 K-AGO (Dringlichkeit nicht zuerkannt) der EL: Spendenaufforderung der Mandatare für einen Sozialfonds

Die Mitglieder der EL-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 31. Juli 2025 nachstehenden Antrag eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

Die unterzeichnenden Gemeinderäte der EL Eisenkappler Liste / Kapelška lista stellen folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG nach § 42 K-AGO

Der Gemeinderat möge die beiden Referenten, 1. Vizebürgermeisterin Manuela Lobnik und 2. Vizebürgermeister Franz-Josef Smrtnik, auffordern, 50% ihrer Aufwandsentschädigung in einen Sozialfonds der Gemeinde zu spenden sowie, dass auch die Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik den selben Betrag in diesen Sozialfonds spenden sollte.

Dieses Geld sollte dann zweckgebunden für soziale Härtefälle aber auch zur Unterstützung unserer Kultur und Sportvereine sowie unserer Feuerwehren verwendet werden können. Der Gemeindevorstand sollte in jeder seiner Sitzungen über die Verwendung dieses Geldes beraten und bei Bedarf, entsprechend verteilen.

Spodaj podpisani občinski svetniki EL Eisenkappler Liste / Kapelška lista stavijo po § 42 K-SOR sledeči

NUJNOSTNI PREDLOG

Občinski svet naj sklene, da se poziva oba referenta, 1. podžupanjo Manuelo Lobnik ter 2. podžupana Franza Josefa Smrtnik, da 50 % svojega povračila stroškov prispevata v občinski socialni sklad in, da se tudi županjo Elisabeth Lobnik pozove, da prav tako v ta sklad daruje enak znesek.

Ta denar naj bi bil namenjen za socialne primere in tudi za podporo našim kulturnim in športnim društvom ter našim gasilskim društvom. Občinsko predstojništvo naj bi se o uporabi teh sredstev posvetovalo na vsaki seji in jih po potrebi ustrezno razdelilo.

Die Dringlichkeit des Antrags wurde aufgrund finanzieller Auswirkungen auf die Gemeinde nicht zuerkannt und es wurde entschieden, den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit des Antrags. Gemäß § 16 des Bezügegesetzes dürfen Organe (mit einer hier nicht relevanten Ausnahme in Abs. 2) grundsätzlich nicht auf ihre Bezüge verzichten. Daher ist ein Verzicht durch die Bürgermeisterin faktisch nicht möglich. Eine etwaige Rücküberweisung seitens der Bürgermeisterin ist nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen (Privatbereich) und somit ebenfalls unzulässig. Des Weiteren würden sich Thematiken im Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrecht ergeben.

Bezüglich der Aufwandsentschädigungen der Vizebürgermeister/innen ist ein Verzicht nicht gänzlich ausgeschlossen, doch auch hier wird laut Wortlaut des Antrags der Privatbereich der Mandatare zum Inhalt des Beschlusses, was den Antrag wohl formal unzulässig macht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht zum Antrag zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag zur Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 24 Personalangelegenheiten

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Der Schriftführer: Die Bürgermeisterin: Die Protokollprüfer:





